

Legal classification: Vertraulich

# Master Service Agreement

---

nachfolgend **Vertrag**

Die Bedingungen dieses *Vertrags*, die von und zwischen den *Parteien* durch Beifügen oder sonstige Bezugnahme, festgelegt werden, sind fester Bestandteil der Vereinbarung, die zwischen der Transporeon GmbH (nachfolgend **Service-Provider**) wie im *Statement of Work* oder einem anderen Angebot oder Bestellung genannt wird und der *Partei*, die diese *Vereinbarung* als **Kunde** erfüllt (nachfolgend einzeln auch **Partei** oder gemeinsam **Parteien**), abgeschlossen wurde.

Dieses Dokument ist vertraulich. Es darf nicht Dritten bekannt gemacht werden bzw. anderweitig veröffentlicht werden, es sei denn, der *Service-Provider* stimmt einer solchen Veröffentlichung ausdrücklich zu.

Security classification: Protected

**TRANSPOREON**  
transforming transportation

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	2
Definitionen .....	5
Präambel.....	6
1. Vertragsverhältnisse und Vertragsbestandteile .....	7
1.1. Vertragsverhältnisse.....	7
1.2. Vertragsbestandteile und Widersprüche.....	7
2. Erbringung von <i>Leistungen</i> .....	7
2.1. Allgemeines .....	7
2.1.1. Bestimmungen .....	7
2.1.2. Kein Frachtvertrag.....	7
2.1.3. Statistiken .....	7
2.1.4. Zugang der <i>verbundenen Unternehmen</i> .....	7
2.1.5. Befugnis .....	8
2.1.6. Handlungsrecht.....	8
2.1.7. Niederlassungen außerhalb des EWR.....	8
2.1.8. Geschäftszweck.....	8
2.1.9. Fristen .....	8
2.2. <i>Cloud Services</i> .....	8
2.2.1. Nutzungsrechte.....	8
2.2.2. <i>Service-Partner</i> .....	8
2.2.3. Nutzungseinschränkungen .....	8
2.2.4. <i>Zugangsdaten</i> und Systemvoraussetzungen .....	9
2.2.5. IT-Sicherheit .....	9
2.2.6. Verletzung und Folgen .....	9
2.2.7. Support und Wartung .....	10
2.3. <i>Professional Services</i> .....	10
2.3.1. Abnahme.....	10
2.3.2. <i>Change Requests</i> .....	10
2.3.3. Mitwirkungspflichten .....	10
3. Gebühren und Zahlung.....	11
3.1. Rechnungsstellung .....	11
3.1.1. Banküberweisung.....	11
3.1.2. Zusätzliche Ausgaben.....	11
3.1.3. Umsatzsteuer .....	11
3.1.4. Zahlungsverzug .....	11
3.1.5. Einwände .....	11
3.1.6. Aufrechnung .....	11
3.2. Anpassung der Gebühren .....	11
3.2.1. Gebühren für <i>Cloud Services</i> .....	11
3.2.2. Gebühren für <i>Professional Services</i> .....	12
4. Leistungsstufen .....	12
4.1. Verfügbarkeit; Support; Abhilfe .....	12
4.1.1. Durchführung.....	12
4.1.2. Verfügbarkeit; Support; Abhilfe .....	12
5. <i>Ergebnisse</i> .....	12
5.1. <i>Professional Services</i> und Beratungs- <i>Leistungen</i> .....	12
5.2. <i>Cloud Services</i> .....	12
6. Eigentums- und IP-Rechte .....	12
6.1. <i>Professional Services, Cloud Services</i> sowie sonstige <i>Leistungen</i> .....	12
6.2. <i>Ergebnisse</i> .....	13

- 7. Laufzeit und Kündigung .....13
- 7.1. Laufzeit und ordentliche Kündigung .....13
  - 7.1.1. Laufzeit ..... 13
  - 7.1.2. Kündigungsmöglichkeit vor der Fertigstellung ..... 13
- 7.2. Kündigung aus wichtigem Grund .....13
  - 7.2.1. Wichtiger Grund ..... 13
- 7.3. Folgen .....13
  - 7.3.1. Kündigung des Master Service Agreement ..... 13
  - 7.3.2. Kündigung des *Statement of Work* ..... 13
- 8. Geheimhaltung .....14
- 8.1. Offenlegungsbeschränkungen .....14
- 8.2. Erforderliche Sorgfalt .....14
- 8.3. Ausnahmen der Vertraulichkeit .....14
- 8.4. Berechtigungen zur Offenlegung .....14
- 8.5. Fortbestand und Ersetzung .....14
- 9. Datenschutz und Datensicherheit, *Kundendaten* .....14
- 9.1. Verarbeitung von personenbezogenen Daten .....14
  - 9.1.1. Einhaltung von Gesetzen ..... 14
  - 9.1.2. Verarbeitung von personenbezogenen Daten ..... 14
  - 9.1.3. Verarbeitung für die Produktinformationen ..... 15
- 9.2. Datenschutzrechtliche Pflichten .....15
  - 9.2.1. Zurverfügungstellung von personenbezogenen Daten ..... 15
  - 9.2.2. Information der *betroffenen Personen* ..... 15
  - 9.2.3. Rechtmäßige Verarbeitung ..... 15
- 9.3. Anonymisierte Nutzung von *Kundendaten* .....15
- 10. Gewährleistung .....16
- 10.1. Produktbeschreibung / Systemspezifikation .....16
- 10.2. Mängel der Software .....16
  - 10.2.1. Mängelbeseitigung ..... 16
  - 10.2.2. Untersuchung ..... 16
- 10.3. Unbefugte Änderungen .....16
- 10.4. Vereinbarte Leistung .....16
- 10.5. Genauigkeit und Richtigkeit .....16
- 10.6. Zuverlässigkeit von *Nutzern* .....16
- 11. Versicherung .....17
- 12. Haftung .....17
- 12.1. Allgemeines .....17
- 12.2. Daten und Links .....17
- 12.3. Datenverlust .....17
- 12.4. Sonstiges .....17
  - 12.4.1. Außervertragliche Leistungen ..... 17
  - 12.4.2. Keine verschuldensunabhängige Haftung ..... 17
- 12.5. Unbeschränkte Haftung .....17
- 13. Compliance .....18
- 13.1. Anti-Terror-Verordnungen und Sanktionen .....18
- 13.2. Korruptionsbekämpfung .....18
- 13.3. Bestechung; Betrug .....18
- 14. Freistellung .....18
- 14.1. Ansprüche *Dritter* .....18
  - 14.1.1. Freistellung seitens des *Kunden* ..... 18
- 14.2. Schutzrechte *Dritter* .....18
  - 14.2.1. Freistellung seitens des *Service-Provider* ..... 18
  - 14.2.2. Keine Pflicht ..... 19

15. Gerichtsstand und geltendes Recht; Beilegung von Streitigkeiten .....19

15.1. Gerichtsbarkeit; geltendes Recht .....19

15.2. Leistungsort .....19

15.3. Beilegung von Streitigkeiten .....19

16. Auslegung .....19

16.1. Salvatorische Klausel .....19

17. Abtretung .....20

18. Erklärungen .....20

19. Änderungen .....20

20. Vollständigkeitsklausel .....20

Anlage 1: Beitrittserklärung (Standardvertragsklauseln) (falls erforderlich)

# Master Service Agreement

## Definitionen

<i>Beitrittserklärung</i>	Erklärung zur Einhaltung der bzw. Beitrittserklärung zu den <i>Standardvertragsklauseln</i> des Kunden, verbundenen Unternehmen und/oder Niederlassungen des Kunden, die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind (Anlage 1 dieses Vertrags)
<i>Betroffene Person</i>	Jede identifizierte oder identifizierbare natürliche Person
<i>Change Request</i>	Anforderung des Kunden, den ursprünglichen, bereits im jeweiligen <i>Statement of Work</i> festgelegten Umfang der Leistungen zu ändern sowie die Umfangsanalyse bezüglich solcher <i>Change Requests</i> durch den <i>Service-Provider</i> durchzuführen
<i>Cloud Service</i>	Die Funktionalitäten der <i>Plattform</i> , einschließlich regelmäßiger neuer Veröffentlichungen, Versionen, Updates, Upgrades und Standard-Support (Helpdesk), wie im <i>Statement of Work</i> festgelegt
<i>Datenschutzbeauftragter</i>	Der <i>Datenschutzbeauftragte</i> kann per Post an die oben genannte Adresse unter Angabe des Stichworts „ <i>Datenschutzbeauftragter</i> “ kontaktiert werden oder per E-Mail an <a href="mailto:dataprotection@transporeon.com">dataprotection@transporeon.com</a>
<i>Dienste/Leistungen</i>	<i>Professional Services</i> , <i>Cloud Services</i> oder sonstige Leistungen, die durch den <i>Service-Provider</i> erbracht werden, wie im <i>Statement of Work</i> festgelegt
<i>Dritte</i>	Jede natürliche oder juristische Person außer den <i>Parteien</i> und deren <i>verbundene Unternehmen</i>
<i>Empfangende Partei</i>	Jede <i>Partei</i> , welche eine <i>vertrauliche Information</i> erhält
<i>Kontaktdaten</i>	Firmenname, Adresse, Rechnungsadresse, USt-IdNr. sowie Zeichnungsberechtigter einschließlich Vorname, Nachname, E-Mail-Adresse und Funktion
<i>Kundendaten</i>	Alle auf der <i>Plattform</i> gespeicherten oder anhand der <i>Plattform</i> generierten Daten des Kunden, insbesondere in Verbindung mit den Transporten des Kunden stehenden Daten (z.B. Transporte, Routen, Transportwege, Angebote, Preise, Transportdokumentation) und Daten über die Nutzung der <i>Plattform</i> durch Nutzer des Kunden
<i>Ergebnisse</i>	Ergebnisse, die im Zusammenhang mit diesem <i>Vertrag</i> und der Erbringung der <i>Leistungen</i> nach dem <i>Tag des Inkrafttretens</i> und vor dem <i>Go-Live</i> erbracht oder entwickelt wurden, wie z.B., aber nicht ausschließlich speziell für den Kunden getätigte Entwicklungen, die nur in Verbindung mit dem Zugriff auf die <i>Plattform</i> verwendet werden können
<i>Geistiges Eigentum</i>	Jegliche Patente, Designs, Modelle, Zeichnungen, Urheberrechte, Rechte an Software und Datenbanken, Marken, Know-How, Domainnamen, Firmennamen und im Allgemeinen sämtliche Rechte gleicher oder ähnlicher Art, unabhängig davon ob diese weltweit eingetragen sind oder nicht, einschließlich aller Erweiterungen, Reversionen, Wiederaufnahmen und deren Verlängerungen
<i>Go-Live</i>	Das zwischen den <i>Parteien</i> vereinbarte Datum des produktiven Starts der Tätigkeit des Kunden auf der <i>Plattform</i>
<i>Implementierungsphase</i>	Die Zeit zwischen dem Beginn der Implementierung der vereinbarten <i>Leistungen</i> und dem <i>Go-Live</i> des Kunden
<i>Lokale Tochtergesellschaften</i>	Die <i>verbundenen Unternehmen</i> des <i>Service-Provider</i> , die je nach angebotenen <i>Leistungen</i> auch als <i>Service-Provider</i> agieren können, sind unter folgender Adresse genannt: <a href="https://legal.transporeon.com/transporeon_entities.pdf">https://legal.transporeon.com/transporeon_entities.pdf</a>
<i>Niederlassung</i>	Eine feste Einrichtung des Kunden, die die effektive und tatsächliche Ausübung einer Tätigkeit voraussetzt; die Rechtsform einer solchen Einrichtung, unabhängig davon, ob es sich um eine Zweigstelle oder eine Tochtergesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit handelt, ist dabei nicht ausschlaggebend
<i>Nutzer</i>	Eine vom Kunden autorisierte und vom <i>Service-Provider</i> oder den <i>verbundenen Unternehmen</i> des <i>Service-Provider</i> bestätigte natürliche Person, die unter Verwendung von <i>Zugangsdaten</i> , die dieser Person zugewiesen wurden, auf die <i>Plattform</i> zugreifen darf
<i>Offenlegende Partei</i>	Jede <i>Partei</i> , welche eine <i>vertrauliche Information</i> offenlegt

<i>Plattform</i>	Cloudbasierte Kommunikations- und Transaktionsplattformen, die durch den <i>Service-Provider</i> für Geschäftskunden (Business to Business) betrieben werden
<i>Plattformnutzungsvertrag</i>	Geschäftsbedingungen des <i>Service-Providers</i> , die als Vertragsgrundlage für die Verwendung der <i>Plattform</i> durch die <i>Speditionen</i> gelten
<i>Preisindex</i>	Harmonisierter Verbraucherpreisindex HVPI - Gesamtindex (2015=100) Europäische Union (EC6-1972, EC9-1980, EC10 1985, EC12-1994, EU15-2004, EU25-2006, EU27), monatlich veröffentlicht von Eurostat
<i>Professional Services</i>	Leistungen, insbesondere Beratung, Anpassung, Implementierung, Schulungen und andere Leistungen für die die Erbringung vertraglicher Leistungen gemäß dem <i>Statement of Work</i> , insbesondere bezogen auf die Zurverfügungstellung der <i>Plattform</i> und etwaiger Änderungen
<i>Projekt</i>	Die Erbringung von <i>Leistungen</i> und die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem <i>Vertrag</i>
<i>Service-Partner</i>	Jede Partei, die als Subunternehmer des <i>Service-Provider</i> auftritt und die schriftlich oder auf andere Weise durch den <i>Service-Provider</i> gegenüber dem <i>Kunden</i> als „ <i>Service-Partner</i> “ oder genannt wird unter: <a href="https://legal.transporeon.com/transporeon_service_providers.pdf">https://legal.transporeon.com/transporeon_service_providers.pdf</a>
<i>Spedition</i>	Ein Unternehmen, das von einem <i>Verlader</i> einen Transportauftrag erhält und für dessen Durchführung die Verantwortung trägt; <i>Spedition</i> beinhaltet insbesondere einen Lieferanten (nachfolgend <b>Lieferant</b> ) bei dem der <i>Verlader</i> die Güter bestellt oder einen Logistikanbieter des <i>Verladere</i> oder eine andere Partei, an die die <i>Spedition</i> den Transportauftrag durch Weiterleitung über die <i>Plattform</i> untervergibt
<i>Standardvertragsklauseln</i>	Durchführungsbeschluss (EU) 2021/914 der Kommission vom 4. Juni 2021 über Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates - MODUL EINS: Übermittlung von Verantwortlichen an Verantwortliche
<i>Statement of Work</i>	Eine auf diesen <i>Vertrag</i> bezugnehmende Vereinbarung inklusive ihrer Anlagen und Zusatzvereinbarungen zwischen den <i>Parteien</i> , mit der die detaillierte Leistungsbeschreibung und dazugehörigen Bestimmungen festgelegt werden
<i>Systemspezifikation</i>	Beschreibung des Umfangs der <i>Leistungen</i> , einschließlich <i>Kunden</i> -spezifischer Anforderungen sowie Anforderungen, die der <i>Kunde</i> erfüllen muss, um die <i>Projekt</i> -Durchführung zu ermöglichen
<i>Tag des Inkrafttretens</i>	Das Datum, an dem dieser <i>Vertrag</i> in Kraft tritt, angegeben auf dem Deckblatt dieses <i>Vertrags</i>
<i>Verbundenes Unternehmen</i>	Jede rechtliche Einheit, die direkt oder indirekt eine andere Partei beherrscht, von dieser beherrscht wird oder mit ihr unter gemeinsamer Beherrschung durch eine andere Partei steht; in diesem Kontext bedeutet „beherrschen“ den Besitz von mehr als 50% der Anteile oder das Recht, den Vorstand einer rechtlichen Einheit zu ernennen
<i>Verfügbarkeitsbeschreibung</i>	Beschreibung von Verfügbarkeits- und Performance-Parametern der <i>Plattform</i> sowie anderer Service-Level- <i>Leistungen</i>
<i>Verlader</i>	Ein Produzent, Vertreiber oder Empfänger von Waren; der <i>Verlader</i> vergibt Transportaufträge
<i>Vertrauliche Information</i>	Durch die <i>offenlegende Partei</i> an die <i>empfangende Partei</i> bereitgestellte nicht-öffentliche Information in jeder Form, insbesondere <i>Zugangsdaten</i> , auf der <i>Plattform</i> gespeicherte Daten, sich auf andere Unternehmen beziehende Daten, Aufträge und Angebote, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Prozesse, geistiges Eigentum, Finanz- bzw. operative Informationen, Preis- oder Produktinformationen oder damit zusammenhängende Unterlagen
<i>Zugangsdaten</i>	<i>Kunden</i> -Nummer, <i>Nutzer</i> -Name oder E-Mail-Adresse und Passwort

## Präambel

Der *Kunde* nimmt zur Beförderung seiner Waren Logistikdienstleistungen bei Logistikdienstleistern bzw. *Speditionen* in Anspruch. Hierbei ist die Effizienzsteigerung der Logistikprozesse des *Kunden* wesentlich. Zu diesem Zweck stellt der *Service-Provider* eine Reihe von Leistungen zur Verfügung, die die gesamte Logistik-Prozesskette u.a. durch Digitalisierung optimieren.

## 1. Vertragsverhältnisse und Vertragsbestandteile

### 1.1. Vertragsverhältnisse

Dieser *Vertrag* stellt den rechtlichen Rahmen für die Zusammenarbeit der *Parteien* dar.

Die Vertragsbeziehung zwischen dem *Kunden* und dem *Service-Provider* wird in den entsprechenden *Statements of Work* festgelegt, die

- (a) eine detaillierte Beschreibung dieser *Leistungen* enthalten und
- (b) zusammen mit diesem *Vertrag* die Bestimmungen der *Leistungen* insbesondere in Bezug auf *Professional Services* und *Cloud Services* darlegen.

### 1.2. Vertragsbestandteile und Widersprüche

- (a) Dieser *Vertrag* inklusive seiner Anlagen – auch, wenn aus Lesbarkeitsgründen auf die Anlagen kein wörtlicher Bezug genommen wird – und die entsprechenden *Statements of Work* besitzen nebeneinander Gültigkeit. Sie regeln das Vertragsverhältnis der *Parteien* untereinander abschließend. In Zweifelsfällen oder bei Widersprüchen gehen die Regelungen des jeweiligen *Statement of Work* den Regelungen dieses *Vertrags* vor, soweit im *Statement of Work* ausdrücklich eine Abweichung von diesem *Vertrag* vereinbart wird.
- (b) Folgende Anlagen sind integraler Bestandteil dieses *Vertrags*:
  - Anlage 1: *Beitrittserklärung (Standardvertragsklauseln)* (falls erforderlich)

## 2. Erbringung von *Leistungen*

### 2.1. Allgemeines

#### 2.1.1. Bestimmungen

Der *Service-Provider* erbringt die *Leistungen* gemäß den vertraglich vereinbarten Bestimmungen und im Einklang mit dem aktuellen Stand der Technik zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses *Vertrags*.

#### 2.1.2. Kein Frachtvertrag

Der *Service-Provider* wird nicht zu einer Partei eines Vertrags zwischen dem *Verlader* und der *Spedition*. Folglich haben eine mangelhafte Erfüllung oder Nichterfüllung eines Vertrags, der über die *Cloud Services* abgeschlossen worden ist, keinen Einfluss auf die Pflichten der *Parteien* gemäß diesem *Vertrag*.

#### 2.1.3. Statistiken

Beim Angebot der *Cloud Services* verarbeitet der *Service-Provider* die in Verbindung mit dem Transport stehenden Daten (z.B., aber nicht beschränkt auf Transporte, Routen, Angebote, Transportdokumentation) zum Zwecke der Bereitstellung der *Leistungen*. Außerdem nutzt der *Service-Provider* diese Daten in anonymisierter Form für Statistiken, insbesondere beim Transport Market Monitor/Transport Market Radar.

#### 2.1.4. Zugang der *verbundenen Unternehmen*

- (a) Der *Service-Provider* bietet hiermit die *Leistungen* auch den *verbundenen Unternehmen* des *Kunden* an.
- (b) Der *Kunde* muss dafür sorgen, dass die *verbundenen Unternehmen* des *Kunden*, die die *Leistungen* beziehen möchten, eine Kopie dieses *Vertrags* mit einer ausreichenden Vorlaufzeit erhalten. Dieser *Vertrag* gilt dann für die *verbundenen Unternehmen* des *Kunden* sinngemäß entsprechend, es sei denn, in diesem *Vertrag* ist Abweichendes festgelegt. Dies gilt auch, wenn im Wortlaut dieses *Vertrags* die *verbundenen Unternehmen* des *Kunden* nicht explizit genannt werden.
- (c) Der *Kunde* erklärt hiermit im Namen und zugunsten aller seiner *verbundenen Unternehmen*, dass sie den Bestimmungen dieses *Vertrags* sowie der entsprechenden *Statements of Work* zustimmen und dass die *verbundenen Unternehmen* des *Kunden* diese Bestimmungen nicht mit dem *Service-Provider* nachverhandeln, sodass alle Pflichten des *Kunden* auch für die *verbundenen Unternehmen* des *Kunden* gelten, als ob sie bereits jetzt eine *Partei* dieses *Vertrags* wären. Auf dieser Basis bekommen die *verbundenen Unternehmen* des *Kunden* ein Zugangs- und Nutzungsrecht an den *Cloud Services* oder anderen *Leistungen* des *Service-Provider*, sowohl im Namen des *Kunden* als auch im eigenen Namen.

### 2.1.5. Befugnis

- (a) Der *Kunde* sichert hiermit zu, dass er befugt ist seine *verbundenen Unternehmen* zu vertreten und für diese *verbundenen Unternehmen* Rechte und Pflichten gemäß diesem *Vertrag* zu begründen.
- (b) Der *Kunde* haftet für seine *verbundenen Unternehmen* für alle vertraglichen Pflichten gemäß diesem *Vertrag* sowie des entsprechenden *Statement of Work*.

### 2.1.6. Handlungsrecht

Unbeschadet anderslautender Bestimmungen vereinbaren die *Parteien*, dass nur der *Kunde* das Recht hat, Ansprüche gegen den *Service-Provider* und/oder im Namen seiner *verbundenen Unternehmen* basierend auf diesem *Vertrag* oder dem entsprechenden *Statement of Work* geltend zu machen. Der *Kunde* stellt sicher, dass seine *verbundenen Unternehmen* keine Ansprüche direkt gegenüber dem *Service-Provider* geltend machen.

### 2.1.7. Niederlassungen außerhalb des EWR

Falls ein *verbundenes Unternehmen* oder eine *Niederlassung* des *Kunden* außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig ist, so ist das *verbundene Unternehmen* oder die *Niederlassung* zur Unterzeichnung der *Beitrittserklärung* vor seinem bzw. ihrem Zugang zur *Plattform* verpflichtet.

### 2.1.8. Geschäftszweck

Der *Kunde* verpflichtet sich, die *Plattform* und die *Leistungen* des *Service-Provider* ausschließlich für seine eigenen Geschäftszwecke gemäß diesem *Vertrag* und des entsprechenden *Statement of Work* zu nutzen.

### 2.1.9. Fristen

- (a) Die verbindlichen Fristen für die *Leistungen* vereinbaren die *Parteien* im entsprechenden Projektplan oder *Statement of Work*.
- (b) Die Fristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem der *Service-Provider* daran gehindert ist, die *Leistungen* aufgrund von Umständen außerhalb seines Einflussbereichs zu erbringen (z.B. höhere Gewalt), sowie um eine angemessene Anlaufzeit nach Wegfall dieses Hindernisses. Nach Beendigung eines Ereignisses der höheren Gewalt wird der *Service-Provider* dem *Kunden* unverzüglich die erwarteten neuen Fristen für die Erbringung der *Leistungen* mitteilen. Dies gilt auch für den Zeitraum, in welchem der *Kunde* seine Mitwirkungspflichten nicht erfüllt oder die Erfüllung verzögert.
- (c) Falls gemeinsam vereinbarte Fristen aufgrund des Verschuldens des *Kunden* geändert werden müssen und eine solche Änderung zu zusätzlichen Kosten führt, kann der *Service-Provider* diese Kosten als zusätzliche Bemühungen dem sich in Verzug befindenden *Kunden* in Rechnung stellen, basierend auf den Preisen für betroffene *Leistungen* gemäß dem entsprechenden *Statement of Work*. Der *Service-Provider* wird den *Kunden* in diesem Fall rechtzeitig informieren.

## 2.2. Cloud Services

### 2.2.1. Nutzungsrechte

Der *Service-Provider* wird gegenüber dem *Kunden* für die im jeweiligen *Statement of Work* definierte Dauer den Zugang zu *Plattform* und *Cloud Services* gewähren. Falls zutreffend für die unter dem jeweiligen *Statement of Work* definierten *Leistungen*, legt der *Kunde* anfangs fest, welche seiner *Speditionen* zur Arbeit mit dem *Kunden* auf der *Plattform* bei den *Cloud Services* aktiviert werden sollen. Ungeachtet des Vorstehenden wird der *Service-Provider* nur diejenigen *Speditionen* aktivieren, die einen separaten *Plattformnutzungsvertrag* für die Nutzung der *Cloud Services* mit dem *Service-Provider* abgeschlossen haben.

### 2.2.2. Service-Partner

Dem *Service-Provider* ist es gestattet, Leistungen, die von den *Service-Partnern* und anderen *Dritten* in den *Cloud Services* erbracht werden, in seine *Leistungen* zu integrieren und mit anderen Subunternehmern in diesem Kontext zusammen zu arbeiten.

### 2.2.3. Nutzungseinschränkungen

- (a) Dem *Kunden* ist es untersagt, die *Plattform* oder die *Cloud Services* zu umgehen, um die Zahlung der Gebühren zu vermeiden oder zu reduzieren. Wenn der *Kunde* durch eine Umgehung oder versuchte Umgehung dem *Service-Provider* schuldhaft einen Schaden zufügt, haftet der *Kunde* für den entstandenen Schaden einschließlich der entgangenen Gebühren, die angefallen wären, hätte der *Kunde* die *Plattform* bzw. die *Cloud Services* nicht umgangen oder nicht versucht diese zu umgehen. Letzteres hindert den *Kunden*

nicht daran, seine logistischen Verfahren außerhalb der *Plattform* zu optimieren. Die Umgehung umfasst insbesondere die Sammlung von Informationen auf der *Plattform* und ihre Verwendung, um einen Transportvertrag

- (i) über andere Wege als über die *Plattform* (z.B. per Telefon oder per E-Mail), oder
  - (ii) durch andere *Cloud Services* der *Plattform* bzw. Drittanwendungen, oder
  - (iii) durch Kombination verschiedener *Cloud Services* der *Plattform* abzuschließen.
- (b) Der *Kunde* wird die *Plattform* nicht für rechtswidrige Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern, Umgehung von Embargos oder für andere rechtswidrige Aktivitäten nutzen. Dies gilt auch für den Versuch und die Unterstützung einer derartigen Nutzung.
- (c) Der *Kunde* verpflichtet sich, keine Informationen oder Daten auf der *Plattform* einzustellen, welche die *Plattform*, andere Computerprogramme, Systeme und Informationen schädigen, unterbrechen oder unbefugten Zugang dazu ermöglichen können.
- (d) Der *Kunde* darf die *Plattform* nicht für einen Zweck nutzen, der rassistisch, diskriminierend oder obszön ist oder in sonstiger Weise gegen Rechte Dritter verstößt. Der *Kunde* wird solche verletzenden Daten nicht auf der *Plattform* nutzen oder speichern.
- (e) Der *Kunde* ist nicht berechtigt, unbefugten *Dritten* einen Zugang zu den *Cloud Services* zu gewähren, weder gegen Gebühr noch kostenfrei. Der *Service-Provider* behält sich außerdem das Recht vor, den Zugang von *Speditionen* im Falle von Verstößen gegen ihre Pflichten gemäß dem *Plattformnutzungsvertrag* zu sperren oder auf Dauer von der Nutzung der *Plattform* auszuschließen.
- (f) Der *Kunde* darf keine auf der *Plattform* zur Verfügung gestellten oder durch die Nutzung der *Plattform* gewonnenen Daten für die Entwicklung, Herstellung oder Bereitstellung von eigenen Produkten (z.B. geographische Karten) nutzen oder die Daten für diese Zwecke übersetzen, bearbeiten, abändern oder anderweitig anordnen. Dies gilt auch für die Verwendung dieser Daten und der unter der Verwendung dieser Daten erzielten Ergebnisse. Dies gilt nicht für die ausschließlich durch den *Kunden* zur Verfügung gestellten Informationen und Daten. Es ist untersagt, Daten systematisch von der *Plattform* auszulesen oder die durch die *Plattform* verfügbare Software oder Daten an unbefugte Dritte weiterzugeben oder zu verarbeiten.
- (g) Sämtliche Daten und Software, die von der *Plattform* zur Verfügung gestellt werden, insbesondere Kartendaten und andere geografische Daten, sind urheberrechtlich bzw. gegebenenfalls anderweitig geschützt. Alle Rechte an diesen Daten und der Software stehen ausschließlich dem *Service-Provider* bzw. *Service-Partner* zu. Urheberrechtshinweise und Markenbezeichnungen dürfen nicht verändert oder beseitigt werden.

#### 2.2.4. Zugangsdaten und Systemvoraussetzungen

- (a) Der *Kunde* erlangt einen Zugang zur *Plattform* durch seine *Zugangsdaten* und unter der Voraussetzung, dass er in der Lage ist, den Systemanforderungen zu entsprechen, die auf <https://www.transporeon.com/de/system-requirements/> beschrieben sind und gelegentlich aktualisiert werden.
- (b) Der *Kunde* verpflichtet sich, seine *Zugangsdaten* geheim zu halten.

#### 2.2.5. IT-Sicherheit

- (a) Bei der Nutzung der *Plattform* ist der *Kunde* verpflichtet, die Durchführung oder den Versuch folgender Handlungen zu unterlassen:
- (i) Informationen, Daten oder Dateien in bzw. auf die *Plattform* hochzuladen, die die Integrität oder Leistung der *Plattform* schädigen, unterbrechen oder die Verfügbarkeit beeinträchtigen können,
  - (ii) sich einen unautorisierten Zugang zur *Plattform* oder den damit zusammenhängenden Systemen, Netzwerken, Computern, Programmen oder Informationen zu verschaffen,
  - (iii) die *Plattform* zu spiegeln, dekompileieren, rückassemblieren, zu framen oder auf andere Weise in allgemein lesbare Form umzuwandeln oder zu übersetzen,
  - (iv) auf die *Plattform* zuzugreifen, um ein wettbewerbsfähiges Produkt oder Service zu entwickeln oder für Benchmark-Zwecke zu nutzen.
- (b) Der *Kunde* hat die Pflicht, diejenigen seiner *Nutzer* zu deaktivieren, denen es nicht länger erlaubt ist, die *Plattform* in seinem Namen zu nutzen, z.B. aufgrund der Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses („Nutzerverwaltung“).
- (c) Der *Service-Provider* hält einen Wiederherstellungsplan für den Notfall vor, um die Sicherheit und Fortführung der Geschäftstätigkeit zu gewährleisten.

#### 2.2.6. Verletzung und Folgen

- (a) Im Falle einer Pflichtverletzung gemäß 2.2.3 (Nutzungseinschränkungen) oder 2.2.5 (IT-Sicherheit), haben der *Service-Provider* und jeder der *Service-Partner* (durch einen echten Vertrag zugunsten Dritter) das Recht, eine solche Verletzung unverzüglich zu untersagen, und den Ersatz des dadurch entstandenen Schadens zu fordern.
- (b) Unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsmittel, die dem *Service-Provider* zustehen, kann der *Service-Provider* nach einer Vorankündigung von 14 Tagen und der erfolglosen Behebung der Verletzung den Zugang des *Kunden* bzw. einzelner *Nutzer* des

*Kunden zur Plattform sperren, falls der Kunde wissentlich seine Pflichten gemäß 2.2.3 (Nutzungseinschränkungen) oder 2.2.5 (IT-Sicherheit) verletzt oder sich im Zahlungsverzug befindet. Das gilt auch, wenn der Nutzer des Kunden andere Nutzer bei einer solchen Umgehung wissentlich unterstützt.*

- (c) Bei der Entscheidung zur Sperrung der *Plattform* aufgrund der Pflichtverletzung gemäß 2.2.5(a) (IT-Sicherheit) oder 2.2.5(b) (IT-Sicherheit), berücksichtigt der *Service-Provider* die berechtigten Interessen des *Kunden* in angemessenem Umfang. Der *Service-Provider* informiert den *Kunden* über die Sperrung seines Zugangs und die Sperrung oder Löschung seiner Daten per E-Mail. In Abhängigkeit von der Schwere des Verstoßes kann diese Klausel Gegenstand eines Streitbeilegungsverfahrens sein.

### 2.2.7. Support und Wartung

Als Teil der *Cloud Services* und ohne weitere Kosten wird der *Service-Provider* dem *Kunden* gegenüber Support- und Wartungs-Leistungen erbringen, wie im *Statement of Work* definiert.

## 2.3. Professional Services

### 2.3.1. Abnahme

- (a) Der *Kunde* nimmt die werkvertraglichen *Leistungen* ab, wenn der *Service-Provider* die *Leistungen* im Wesentlichen ordnungsgemäß sowie mangelfrei erbracht hat. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme durch den *Kunden* nicht verweigert werden. Die Abnahmeprüfung muss in dem zwischen den *Parteien* vereinbarten Zeitraum durchgeführt werden, mangels Vereinbarung innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch den *Service-Provider*. Die Abnahme muss schriftlich oder per E-Mail erfolgen.
- (b) Die Abnahme der *Leistungen* gilt ebenfalls als erfolgt, wenn der *Kunde* die Abnahme der *Leistungen* auf eine andere Weise erklärt; zum Beispiel durch die Nutzung der *Leistungen* in produktiver Umgebung oder dadurch, indem er innerhalb eines angemessenen Zeitraums (mangels Vereinbarung, länger als 14 Tage) keine Rückmeldung auf die Abnahmeaufforderung seitens des *Service-Provider* gibt oder durch die entsprechenden Zahlungen gemäß dem *Statement of Work* die (Teil-)Leistung akzeptiert.
- (c) Der *Service-Provider* kann verlangen, dass der *Kunde* abgrenzbare Komponenten der *Leistungen* abnimmt, die unabhängig und ohne die übrigen Teile bewertet und geprüft werden können (Teilabnahme). Durch eine solche Teilabnahme nimmt der *Kunde* den jeweils betroffenen Teil der *Leistungen* ab. Die anschließenden Abnahmeverfahren legen lediglich fest, ob die abgenommenen Teil-Leistungen in anderen Bereichen des *Projekts* mit den dortigen *Leistungen* kompatibel sind. Das Ergebnis der Endabnahme hat keinen Einfluss auf die bereits erfolgten Teilabnahmen.

### 2.3.2. Change Requests

- (a) Während der *Implementierungsphase* kann der *Kunde* Änderungen und Ergänzungen des Umfangs der *Leistungen* schriftlich oder per E-Mail anfragen. Der *Service-Provider* kann die Anfrage des *Kunden* ablehnen, insbesondere, wenn sie aus Sicht des *Service-Provider* unangemessen oder nicht praktikabel ist.
- (b) Vorausgesetzt, dass der *Kunde* durch den *Service-Provider* vorher in Kenntnis gesetzt wurde, wird der *Service-Provider* dem *Kunden* die tatsächlich entstandenen Kosten für aufgewendete Zeit für die Analyse des *Change Request* und für die Ausarbeitung eines entsprechenden *Statement of Work* zu den gültigen Preisen für *Leistungen* nach Aufwand in Rechnung stellen, insbesondere, falls der *Kunde* sich gegen die Umsetzung der angeforderten Änderung entscheidet. Für etwaige Ausfallzeiten, die vom *Kunden* durch sein *Change Request* verursacht wurden, kann der *Service-Provider* ebenfalls gesondert Vergütung verlangen. Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung im entsprechenden *Statement of Work* verlängern sich die vereinbarten Fristen für die *Leistungen* um die entsprechenden Zeiträume, an denen die *Leistungen* aufgrund des *Change Request* unterbrochen wurde, sowie um eine angemessene Anlaufzeit.

### 2.3.3. Mitwirkungspflichten

- (a) Der *Kunde* wird unverzüglich
  - (i) dem *Service-Provider* alle zur Erbringung der *Leistungen* notwendigen Informationen zur Verfügung stellen,
  - (ii) die Ergebnisse der *Leistungen* sofort prüfen und
  - (iii) unverzüglich schriftlich oder in Textform über etwaige Störungen oder Mängel unter genauer Beschreibung aller notwendigen Details berichten, die für den *Service-Provider* für die Mängelbeseitigung notwendig sind.
- (b) Der *Kunde* unterstützt den *Service-Provider* bei der Erbringung der *Leistungen* rechtzeitig und kostenlos in dem zur Erbringung der *Leistungen* notwendigen Umfang. Dazu gehören insbesondere Zurverfügungstellung von Daten, entsprechendem Personal und die Zusammenarbeit bei der Erstellung von Spezifikationen und während der Tests in dem für die ordnungsgemäße Erbringung der *Leistungen* notwendigen Umfang.

- (c) Falls der *Kunde* seine Mitwirkungspflichten nicht erfüllt, welche zur Erbringung der *Leistungen* notwendig sind, hat der *Service-Provider* das Recht, die *Leistungen* einzustellen und eine angemessene Entschädigung zu verlangen. Weitere gesetzliche Rechte und Pflichten der *Parteien* in einem solchen Fall bleiben unberührt.

### 3. Gebühren und Zahlung

#### 3.1. Rechnungsstellung

Abhängig von den *Leistungen*, die der *Kunde* erhält, schließt der *Kunde* ein jeweils separates *Statement of Work* ab und erhält damit separate Rechnungen.

##### 3.1.1. Banküberweisung

Der *Kunde* zahlt an den *Service-Provider* die im jeweiligen *Statement of Work* aufgeführten Gebühren durch Banküberweisung, es sei denn, in diesem *Statement of Work* ist etwas anderes vereinbart.

##### 3.1.2. Zusätzliche Ausgaben

Der *Kunde* trägt alle Kosten, einschließlich Bankgebühren und Währungsumrechnungsverlusten, die im Zusammenhang mit der Zahlung entstehen.

##### 3.1.3. Umsatzsteuer

Die Preise in den *Statements of Work* enthalten keine Umsatzsteuer. Wenn der *Kunde* in Deutschland ansässig ist, stellt der *Service-Provider* die Gebühren zuzüglich Umsatzsteuer in Rechnung. Wenn der *Kunde* nicht in Deutschland ansässig ist, gelten die *Leistungen* als „sonstige Dienstleistungen“ und sind in Deutschland kein Gegenstand der Umsatzsteuer gemäß Art. 56 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem. Der Leistungsempfänger ist Steuerschuldner der Umsatzsteuer (umgekehrte Steuerpflicht – „reversed charge“).

##### 3.1.4. Zahlungsverzug

- (a) Falls der *Kunde* Gebühren nicht rechtzeitig oder nicht vollumfänglich zahlt, kann der *Service-Provider* Mahngebühren sowie Verzugszinsen auf den ausstehenden Betrag gemäß dem gesetzlich geltenden Zinssatz in Rechnung stellen.
- (b) Der *Service-Provider* behält sich das Recht vor, den Ersatz des darüberhinausgehenden Verzugschadens zu verlangen.
- (c) Sofern der *Kunde* sich in Verzug mit einer Zahlung befindet, behält sich der *Service-Provider* außerdem das Recht vor, den Zugang des *Kunden* zur *Plattform* zu sperren.
- (d) Der *Service-Provider* setzt den *Kunden* schriftlich oder in Textform mindestens 14 Kalendertage im Voraus über die bevorstehende Sperrung des Zugangs des *Kunden* in Kenntnis.
- (e) Weitere gesetzliche Ansprüche, insbesondere im Zusammenhang mit dem Zahlungsverzug, bleiben unberührt.

##### 3.1.5. Einwände

Eine Schlecht- oder Nichterfüllung durch die *Spedition* eines jeden Vertrags, welcher zwischen dem *Kunden* und der *Spedition* über die *Cloud Services* abgeschlossen wurde, entbindet den *Kunden* nicht von seiner Zahlungsverpflichtung gegenüber dem *Service-Provider*.

##### 3.1.6. Aufrechnung

Der *Kunde* darf nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die vom *Service-Provider* anerkannt sind, rechtskräftig festgestellt wurden oder wenn es sich um Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis handelt.

#### 3.2. Anpassung der Gebühren

##### 3.2.1. Gebühren für *Cloud Services*

- (a) Der *Service-Provider* ist berechtigt, die Gebühren für die *Cloud Services* gemäß der Entwicklung des *Preisindex* jährlich durch eine Mitteilung an den *Kunden* anzupassen. Im Allgemeinen führt der *Service-Provider* die Anpassung (d.h. Erhöhung oder Verringerung, je nach der Entwicklung des *Preisindex*) nach billigem Ermessen und am Ende eines Kalenderjahrs mit der Wirkung für die Zukunft durch. Die Anpassung erfolgt durch Vergleich des durchschnittlichen *Preisindex* für das laufende Jahr mit dem durchschnittlichen *Preisindex* für das Jahr, in dem die letzte Anpassung erfolgte. Falls der *Service-Provider* in einem Jahr keine Anpassungen durchgeführt

hat, ist der *Service-Provider* berechtigt, eine Anpassung durchzuführen, die alle Änderungen des *Preisindex* seit der letzten Gebührenanpassung beinhaltet.

- (b) Falls Eurostat den *Preisindex* nicht mehr veröffentlicht oder seinen Inhalt und sein Format wesentlich ändert, wird der *Service-Provider* einen vergleichbaren Index mindestens einmal jährlich als Grundlage für die Berechnung von Anpassungen nehmen, und den *Kunden* darüber schriftlich oder in Textform in Kenntnis setzen.
- (c) Jede Gebührenanpassung gilt nur für Transaktionen, welche nach dem Tag des Inkrafttretens der Anpassung getätigt werden.
- (d) Der *Service-Provider* informiert den *Kunden* im Voraus schriftlich oder in Textform über eine Gebührenanpassung.
- (e) Dieser Abschnitt bezieht sich nur auf die Gebühren, die den *Kunden* direkt belasten.

### 3.2.2. Gebühren für *Professional Services*

Der *Service-Provider* behält sich das Recht vor, die für *Professional Services* oder seine anderen *Leistungen* festgelegten Gebühren nach eigenem Ermessen anzupassen. Diese Anpassung gilt nur für zukünftige Bestellungen der *Professional Services* bzw. anderer *Leistungen* des *Service-Provider* und wird vor der jeweiligen Bestellung in der Gebührenschatzung mitgeteilt.

## 4. Leistungsstufen

### 4.1. Verfügbarkeit; Support; Abhilfe

#### 4.1.1. Durchführung

Der *Service-Provider* führt die *Leistungen* unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik

- (a) schnell, sorgfältig, fachgerecht und professionell sowie
- (b) in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Leistungsstufen gemäß der definierten *Verfügbarkeitsbeschreibung* aus.

#### 4.1.2. Verfügbarkeit; Support; Abhilfe

Die Verfügbarkeit der *Plattform*, der Support und die Abhilfemöglichkeiten im Falle der Nichteinhaltung der Verfügbarkeit der *Plattform* sind in der *Verfügbarkeitsbeschreibung* erreichbar unter <https://www.transporeon.com/en/avd/> definiert und integraler Bestandteil dieses *Vertrags*.

## 5. Ergebnisse

### 5.1. *Professional Services* und Beratungs-Leistungen

Der *Service-Provider* ist dafür verantwortlich, dass die im Rahmen der Erbringung der *Leistungen* entstandenen *Ergebnisse*

- (a) den Beschreibungen und Spezifikationen, die im entsprechenden *Statement of Work* und in der *Systemspezifikation* enthalten sind, entsprechen,
- (b) frei von wesentlichen Mängeln sind und
- (c) am oder vor dem Fälligkeitsdatum oder Liefertermin, das im entsprechenden *Statement of Work* bzw. im Projektplan vereinbart ist, geliefert werden.

### 5.2. *Cloud Services*

Die *Ergebnisse*, die als Grundlage für die Bereitstellung der *Cloud Services* dienen, sind im jeweiligen *Statement of Work* bzw. der *Systemspezifikation* definiert.

## 6. Eigentums- und IP-Rechte

### 6.1. *Professional Services*, *Cloud Services* sowie sonstige *Leistungen*

- (a) Sämtliche vor dem *Tag des Inkrafttretens* erlangten Rechte am *geistigen Eigentum*, die dem *Service-Provider* oder den *Service-Partnern* gehören, bleiben alleiniges Eigentum des *Service-Provider* bzw. der *Service-Partner*.
- (b) Das *geistige Eigentum*, das in Verbindung mit diesem *Vertrag* sowie im Rahmen des *Statement of Work* entsteht, erlangt oder entwickelt wird, verbleibt allein bei dem *Service-Provider* oder bei den *Service-Partnern*.

## 6.2. Ergebnisse

- (a) Der *Service-Provider* räumt hiermit dem *Kunden* (gegenwärtige und zukünftige) Nutzungsrechte an dem mit den *Ergebnissen* in Verbindung stehenden *geistigen Eigentum* in dem unter diesem *Vertrag* oder jeweiligem *Statement of Work* definierten inhaltlichen und zeitlichen Umfang ein.
- (b) Alle Rechte am *geistigen Eigentum* in Verbindung mit den *Ergebnissen* verbleiben im alleinigen Eigentum des *Service-Provider* oder gegebenenfalls der *Service-Partner*. Eine wirtschaftliche Verwertung oder Nachahmung von *geistigem Eigentum* des *Service-Provider* oder der *Service-Partner* (insbesondere im Wege des sog. „Reverse Engineering“) sowie die Anmeldung anderer gewerblicher Schutzrechte (insbesondere Marken, Designs, Patente oder Gebrauchsmuster) durch den *Kunden*, dessen *verbundene Unternehmen* oder durch *Dritte* sind untersagt.
- (c) Sollten die *Parteien* gemeinsam *geistiges Eigentum* entwickeln, werden die Rechte daran in einem separaten Vertrag vereinbart.
- (d) Sämtliche Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten werden im Rahmen eines separat zu verhandelnden Forschungs- oder Entwicklungsvertrags durchgeführt und das gemeinsam entwickelte *geistiges Eigentum* sowie die Rechte daran werden in einem solchen Vertrag geregelt.

## 7. Laufzeit und Kündigung

### 7.1. Laufzeit und ordentliche Kündigung

#### 7.1.1. Laufzeit

Jede *Partei* kann diesen *Vertrag* oder jedes *Statement of Work* jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 90 Tagen zum Ende eines Kalendermonats kündigen. Dies gilt nicht, falls das *Statement of Work* einen hiervon abweichenden Gültigkeitszeitraum oder eine abweichende Kündigungsfrist hat.

#### 7.1.2. Kündigungsmöglichkeit vor der Fertigstellung

Falls die in einem *Statement of Work* vereinbarte *Leistung* eine werkvertragliche Leistung darstellt, kann der *Kunde* dieses *Statement of Work* vor der Fertigstellung der *Leistung* ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, sofern dem *Kunden* die Fortsetzung der Erbringung der *Leistung* wirtschaftlich unzumutbar ist. In diesem Fall hat der *Service-Provider* das Recht auf die Zahlung der vereinbarten Gebühren für die bis zur Kündigung erbrachte *Leistung*. Weitere gesetzliche Rechte und Pflichten der *Parteien* im Falle einer solchen Kündigung bleiben unberührt.

### 7.2. Kündigung aus wichtigem Grund

#### 7.2.1. Wichtiger Grund

- (a) Der *Service-Provider* ist berechtigt, diesen *Vertrag* aus wichtigem Grund schriftlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen, falls der *Kunde* die Pflichten gemäß 2.2.3 (Nutzungseinschränkungen) oder 13 (Compliance) verletzt.
- (b) Weitere Rechte der *Parteien*, diesen *Vertrag* aus wichtigem Grund zu kündigen, bleiben unberührt.
- (c) Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund behält sich der *Service-Provider* das Recht vor, den Zugang des *Kunden* zur *Plattform* unverzüglich zu sperren.

### 7.3. Folgen

#### 7.3.1. Kündigung des Master Service Agreement

Die Kündigung dieses *Vertrags* führt zu einer automatischen Kündigung aller damit verbundenen *Statements of Work*. Die Rechte des *Service-Provider* gemäß 7.1.2 (Kündigungsmöglichkeit vor der Fertigstellung) bleiben davon jedoch unberührt. Falls ein *Statement of Work* einen besonderen Gültigkeitszeitraum aufweist, bleibt dieser *Vertrag* in Bezug auf das betreffende *Statement of Work* bis zum Ende dieses besonderen Gültigkeitszeitraums in Kraft.

#### 7.3.2. Kündigung des Statement of Work

Eine Kündigung des *Statement of Work* hat keine Auswirkung auf diesen *Vertrag* und andere auf diesem *Vertrag* basierende *Statements of Work*.

## 8. Geheimhaltung

### 8.1. Offenlegungsbeschränkungen

- (a) Die *empfangende Partei* darf die *vertraulichen Informationen* der *offenlegenden Partei* in keiner Form weder einem *Dritten*, noch einer natürlichen Person, noch einer juristischen Person zur Verfügung zu stellen, außer den Mitarbeitern, *verbundenen Unternehmen* oder Vertretern der *empfangenden Partei*, die diese *vertraulichen Informationen* kennen müssen. In diesem Fall stellt die *empfangende Partei* sicher, dass diese Mitarbeiter, *verbundenen Unternehmen* oder Vertreter der *empfangenden Partei* den Vertraulichkeitsverpflichtungen unterliegen, die einen diesem *Vertrag* entsprechenden Schutz der *vertraulichen Informationen* gewährleisten.
- (b) Jegliche unzulässige Offenlegung oder Nutzung der *vertraulichen Informationen* durch Mitarbeiter, *verbundene Unternehmen*, Subunternehmer oder Vertreter der *empfangenden Partei* gilt als eine Verletzung dieses *Vertrags* durch die *empfangende Partei*. In diesem Fall haftet die *empfangende Partei* gegenüber der *offenlegenden Partei* im gleichen Umfang, als hätte die *empfangende Partei* die Verletzung selbst begangen.

### 8.2. Erforderliche Sorgfalt

Die *empfangende Partei* hält die *vertraulichen Informationen* durch Anwendung von mindestens derselben Sorgfalt und Diskretion geheim, die die *empfangende Partei* bei ihren eigenen Geschäftsgeheimnissen anwendet, jedoch in keinem Fall mit weniger als der angemessenen Sorgfalt.

### 8.3. Ausnahmen der Vertraulichkeit

*Vertrauliche Informationen* beinhalten keine Informationen, die

- (a) der *empfangenden Partei* vor ihrer Offenlegung durch die *offenlegende Partei* bekannt waren,
- (b) der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen (außer als durch die *empfangende Partei* öffentlich gemacht),
- (c) der *empfangenden Partei* von einem *Dritten* übergeben wurden, welcher unter keiner Vertraulichkeitsverpflichtung gegenüber der *offenlegenden Partei* steht.

### 8.4. Berechtigungen zur Offenlegung

Die *empfangende Partei* kann die *vertraulichen Informationen* offenlegen, falls eine solche Offenlegung gemäß den geltenden Gesetzen oder behördlichen Vorschriften notwendig ist, vorausgesetzt, dass die *empfangende Partei* vorher der *offenlegenden Partei* eine parallel zur schriftlichen Mitteilung per E-Mail zugesendete Benachrichtigung über die Offenlegung gemacht hat und angemessene und rechtmäßige Schritte einleitet, um den Umfang der Offenlegung zu vermeiden und zu minimieren.

### 8.5. Fortbestand und Ersetzung

Die Regelungen der in 8 (Geheimhaltung) genannten Bestimmungen ersetzen alle von den *Parteien* zuvor abgeschlossenen Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsvereinbarungen, unabhängig davon, ob sie in Textform, schriftlich oder mündlich vereinbart wurden. Darüber hinaus besteht die Gültigkeit der 8 (Geheimhaltung) über die Kündigung dieses *Vertrags* für eine Dauer von 5 Jahren ab Zeitpunkt der wirksamen Beendigung dieses *Vertrags* fort.

## 9. Datenschutz und Datensicherheit, Kundendaten

### 9.1. Verarbeitung von personenbezogenen Daten

#### 9.1.1. Einhaltung von Gesetzen

Der *Service-Provider* und der *Kunde* müssen alle Gesetze und Verordnungen, die in der entsprechenden Gerichtsbarkeit zum Datenschutz oder der Nutzung oder Verarbeitung personenbezogener Daten gelten, einhalten.

#### 9.1.2. Verarbeitung von personenbezogenen Daten

- (a) Der *Service-Provider* bestimmt die Zwecke und Mittel der Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen der *Leistungen* gemäß diesem *Vertrag* und handelt somit als eigenständiger Verantwortlicher.
- (b) Die Einzelheiten zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten (Datenschutzhinweis) sind auf der Login-Seite der *Plattform* in der Fußzeile zu finden oder online unter [https://legal.transporeon.com/DP/PLT/de\\_Plattform\\_Privacy\\_Policy.pdf](https://legal.transporeon.com/DP/PLT/de_Plattform_Privacy_Policy.pdf).

### 9.1.3. Verarbeitung für die Produktinformationen

Der *Service-Provider* verarbeitet den vollständigen Namen, die Position und die geschäftlichen Kontaktdaten der Mitarbeiter und Vertreter von *Kunden* für Produktinformationen und der Zwecke der Kundenbeziehung gemäß Art. 6 Abs. 1 (f) DSGVO.

## 9.2. Datenschutzrechtliche Pflichten

### 9.2.1. Zurverfügungstellung von personenbezogenen Daten

- (a) Der *Kunde* stellt dem *Service-Provider* personenbezogene und nicht-personenbezogene Daten für die Erbringung der *Leistungen* gemäß diesem *Vertrag* zur Verfügung. Dies umfasst insbesondere die im Datenschutzhinweis (vgl. 9.1.2(b) (Verarbeitung von personenbezogenen Daten)) genannten personenbezogenen Daten.
- (b) Die Daten können entweder direkt vom *Kunden* oder von den *betroffenen Personen* auf Veranlassung des *Kunden* bereitgestellt werden.
- (c) Der *Kunde* stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten sich auf das erforderliche Minimum beschränken (Grundsatz der Datensparsamkeit).

### 9.2.2. Information der betroffenen Personen

- (a) Der *Kunde* stellt den *betroffenen Personen*, deren personenbezogene Daten an den *Service-Provider* übertragen werden, umfassende und korrekte Informationen gemäß Art. 13 und Art. 14 DSGVO über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für die Zwecke dieses *Vertrags* in prägnanter, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form und in einer klaren und deutlichen Sprache zur Verfügung.
- (b) Der *Kunde* informiert die *betroffenen Personen* auch über ihre Rechte gemäß Kapitel III DSGVO. Diese Rechte können insbesondere das Auskunftsrecht, das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und das Widerspruchsrecht umfassen.
- (c) Diese Informationspflichten können vom *Kunden* – falls den *betroffenen Personen* nicht bereits bekannt – durch das Bereitstellen des Datenschutzhinweis (vgl. 9.1.2(b) (Verarbeitung von personenbezogenen Daten)) des *Service-Provider* realisiert werden.

### 9.2.3. Rechtmäßige Verarbeitung

- (a) Der *Kunde* gewährleistet, dass die direkt vom *Kunden* oder von den *betroffenen Personen* auf Veranlassung des *Kunden* an den *Service-Provider* übermittelten personenbezogenen Daten durch den *Service-Provider* oder die *lokalen Tochtergesellschaften* zum Zwecke dieses *Vertrags* verarbeitet werden dürfen.
- (b) Der *Kunde* ist mit den Gesetzen und Verordnungen vertraut, die in der betreffenden Gerichtsbarkeit zum Datenschutz oder zur Nutzung oder Verarbeitung personenbezogener Daten, die sich auf die *Leistungen* gemäß diesem *Vertrag* beziehen, enthalten sind oder aus ihnen stammen.
- (c) Der *Kunde* wird insbesondere diese personenbezogenen Daten für die Überwachung des Verhaltens oder der Leistungen der *betroffenen Personen* ausschließlich in dem vom zwingenden Recht, in Tarifverträgen oder Arbeitsverträgen geltend vorgeschriebenen Umfang nutzen.

## 9.3. Anonymisierte Nutzung von Kundendaten

- (a) Der *Kunde* räumt dem *Service-Provider* hiermit das unentgeltliche, einfache (nicht ausschließliche), weltweite, zeitlich unbeschränkte und unwiderrufliche Recht ein, die *Kundendaten* in anonymisierter Form (im Sinne von 9.3(c) (Anonymisierte Nutzung von Kundendaten)) zu speichern, zu verarbeiten, zu verknüpfen, auszuwerten, zu analysieren, weiterzugeben, zu veröffentlichen und wirtschaftlich zu verwerten. Dies eingeräumte Recht beinhaltet insbesondere das Recht, die Daten zur Fehlerbehebung sowie zur Verbesserung von eigenen oder fremden Produkten (einschließlich Diensten), zur Entwicklung neuer Produkte, für Benchmarks sowie zu werblichen, wissenschaftlichen oder statistischen Zwecken zu nutzen und wirtschaftlich zu verwerten.
- (b) Das eingeräumte Nutzungsrecht ist vom *Service-Provider* an *Service-Partner* sowie an *verbundene Unternehmen* übertragbar und unterlizensierbar.
- (c) Verwertung in anonymisierter Form bedeutet, dass die zu verwertenden Daten so verändert werden, dass sie nicht mehr (i) einer einzelnen natürlichen Person, insbesondere *Nutzern* oder Mitarbeitern des *Kunden*, (ii) dem *Kunden*, (iii) einem *Verlader* oder (iv) einer *Spedition*, beispielsweise durch Aggregation (Zusammenfassung) der Daten, zugeordnet werden können. Um festzustellen, ob ein Bezug möglich ist, sind alle Mittel zu berücksichtigen, die von dem *Service-Provider* oder einem *Dritten* nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich genutzt werden, um ein Bezugsobjekt direkt oder indirekt zu identifizieren.
- (d) Soweit die Nutzung von *Kundendaten* für vorgenannte Zwecke nicht der Erbringung der vertraglichen Leistungen dient und eine Verarbeitung personenbezogener Daten darstellt (insbesondere der Vorgang der Anonymisierung), so handelt der *Service-Provider* insoweit nicht als Auftragsverarbeiter des *Kunden*, sondern als eigenständig Verantwortlicher.

## 10. Gewährleistung

### 10.1. Produktbeschreibung / Systemspezifikation

- (a) Produktbeschreibungen gelten nicht als Garantie, es sei denn, dies wurde separat ausdrücklich und schriftlich vereinbart.
- (b) Insbesondere eine Funktionsbeeinträchtigung, die aus Fehlern der Hardware, Umgebung, Fehlbedienungen, schadhafte Informationen, Dateien oder sonstigen Umständen resultiert, die aus dem Risikobereich des *Kunden* oder seiner *verbundenen Unternehmen* stammt, stellt keinen Mangel dar.

### 10.2. Mängel der Software

#### 10.2.1. Mängelbeseitigung

- (a) Der *Service-Provider* behebt die Mängel der Software nach seiner Wahl entweder indem der *Service-Provider* eine neue Version der *Plattform* zur Verfügung stellt oder angemessene Maßnahmen durchführt, die die Auswirkungen des Mangels mindern bzw. vermeiden.
- (b) Mängel müssen schriftlich mit einer verständlichen und ausführlichen Beschreibung der Mängelursachen angezeigt und, wenn möglich, mit schriftlichen Aufzeichnungen, Protokollen oder anderen Unterlagen, welche die Mängel spezifizieren, belegt werden.
- (c) Die Mängelanzeige erfolgt in einer Form, welche es dem *Service-Provider* ermöglicht, den Mangel zu reproduzieren.
- (d) Der *Service-Provider* kann die Mängelbeseitigung solange verweigern, bis der *Kunde* die vereinbarten Gebühren an den *Service-Provider* abzüglich des Betrags bezahlt, welcher dem wirtschaftlichen Wert des Mangels entspricht.

#### 10.2.2. Untersuchung

- (a) Falls die Mängelursache für den *Kunden* nicht ersichtlich ist, wird der *Service-Provider* die Ursache untersuchen.
- (b) Der *Service-Provider* kann für eine solche Untersuchung eine Entschädigung auf Grundlage seiner zum Zeitpunkt der Untersuchung geltenden Stundensätze verlangen, falls der *Service-Provider* nicht für den Mangel verantwortlich ist. Dies gilt insbesondere, falls der Mangel auf die Nutzung ungeeigneter Hardware oder extern bezogener Komponenten durch den *Kunden* oder auf einen Eingriff durch den *Kunden* zurückzuführen ist.

### 10.3. Unbefugte Änderungen

- (a) Für den Fall von unbefugten Änderungen der *Leistungen* oder der *Plattform* durch den *Kunden* oder einen vom *Kunden* beauftragten *Dritten* sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, es sei denn, der *Kunde* weist nach, dass eine solche Änderung keinen Einfluss auf den Mangel hatte.
- (b) Der *Service-Provider* haftet nicht für Mängel, welche durch unsachgemäße Nutzung oder unsachgemäßen Betrieb durch den *Kunden* oder durch die Nutzung ungeeigneter Betriebsmittel (z.B. die Nutzung nicht unterstützter Hardware oder Betriebssysteme) verursacht werden.

### 10.4. Vereinbarte Leistung

- (a) Der *Service-Provider* wird nicht vertragliche Partei der zwischen dem *Kunden* und anderen *Nutzern* geschlossenen Verträge.
- (b) Der *Service-Provider* ist nicht dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass jedes Angebot des *Kunden* von anderen *Nutzern* der *Plattform* angenommen wird oder dass ein Vertrag zwischen dem *Kunden* und anderen *Nutzern* abgeschlossen wird.
- (c) Der *Service-Provider* ist nicht verantwortlich für die Erbringung jeglicher zwischen dem *Kunden* und anderen *Nutzern* vertraglich vereinbarten Leistungen.

### 10.5. Genauigkeit und Richtigkeit

- (a) Der *Service-Provider* übernimmt keine Verantwortung für die Genauigkeit und Richtigkeit der Daten, die der *Kunde* und andere *Nutzer* während der Nutzung der *Plattform* eingeben oder bereitstellen.
- (b) Der *Service-Provider* ist ausschließlich für die genaue Kalkulation der Ergebnisse basierend auf den zur Verfügung gestellten Informationen sowie für die korrekte Datenübermittlung verantwortlich.

### 10.6. Zuverlässigkeit von *Nutzern*

Der *Service-Provider* übernimmt keine Gewährleistung für die Zuverlässigkeit anderer *Nutzer*.

## 11. Versicherung

Der *Service-Provider* verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung für IT-Unternehmen auf eigene Kosten für den Zeitraum dieses *Vertrags* abzuschließen. Der *Service-Provider* wird auf Anforderung den *Kunden* einen entsprechenden Versicherungsnachweis zur Verfügung stellen.

## 12. Haftung

### 12.1. Allgemeines

- (a) Die vertragliche und gesetzliche Haftung des *Service-Provider* ist jeweils auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (b) Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des *Service-Provider* auf die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten („Kardinalspflichten“) beschränkt, also solcher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der *Kunde* regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung des *Service-Provider* für mittelbare Schäden, wie insbesondere entgangener Gewinn, ist ausgeschlossen. Hierbei ist die Haftung des *Service-Provider* auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens beschränkt.
- (c) Im Falle einer Inanspruchnahme durch den *Service-Provider* ist ein Mitverschulden des *Kunden* angemessen zu berücksichtigen, insbesondere bei verspäteter oder unzureichender Mitwirkung, Fehlermeldungen oder unzureichender Datensicherung. Im Übrigen weist der *Service-Provider* darauf hin, dass trotz Einhaltung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt und dem Stand der Technik betriebsbedingte Fehler der Software technisch nicht ausgeschlossen werden können.

### 12.2. Daten und Links

- (a) Dem *Kunden* ist bekannt, dass der *Service-Provider* die über die *Plattform* übertragenen Daten und die von anderen *Nutzern* eingestellten Links nicht erstellt oder überprüft hat. Daher haftet der *Service-Provider* nicht für die Rechtmäßigkeit, Vollständigkeit, Genauigkeit oder Aktualität solcher Daten und Links, noch dafür, dass sie nicht mit Rechten des *geistigen Eigentums Dritter* belastet sind.
- (b) Der *Service-Provider* haftet nicht für Schäden, die sich durch das Herunterladen oder eine andere Nutzung ungeprüfter schädlicher Daten über die *Plattform* oder die Links von anderen *Nutzern* ergeben.

### 12.3. Datenverlust

Der *Kunde* wird darauf hingewiesen, dass die Speicherung von Daten auf der *Plattform* ausschließlich und primär dem Zweck der Durchführung von *Cloud Services* dient. Eine ordnungsgemäße Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen wird durch die Nutzung der *Plattform* nicht gewährleistet und liegt im alleinigen Verantwortungsbereich des *Kunden*. Die Haftung des *Service-Provider* für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger gefahrenentsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. Dabei besteht die Haftung nur, wenn der *Kunde* durch entsprechende Datensicherungsmaßnahmen sichergestellt hat, dass die Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden kann.

### 12.4. Sonstiges

#### 12.4.1. Außervertragliche Leistungen

Soweit der *Service-Provider* technische Informationen zur Verfügung stellt oder beratend tätig wird und diese Informationen oder Beratung nicht im vertraglich vereinbarten Umfang der *Leistungen* des *Service-Provider* beinhaltet sind, erfolgen sie kostenfrei und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

#### 12.4.2. Keine verschuldensunabhängige Haftung

- (a) Eine verschuldensunabhängige Haftung des *Service-Provider* für Mängel gemäß §536a Abs. 1 HS. 1 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch – nachfolgend **BGB**) wird hiermit ausgeschlossen.
- (b) Die in diesem *Vertrag* geregelten Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten von Angestellten, Arbeitnehmern, Vertretern, Organen sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des *Service-Provider*. Für Verrichtungsgehilfen, die nicht zugleich Erfüllungsgehilfen sind, haftet der *Service-Provider* nur, sofern ihm bei der Auswahl oder der Überwachung der Verrichtungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### 12.5. Unbeschränkte Haftung

Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Die Haftung aufgrund zwingender, unabdingbarer gesetzlicher Vorschriften bleibt ebenfalls unberührt.

## 13. Compliance

Beide *Parteien* sind entschlossen, in vollem Umfang alle geltenden Gesetze, Vorschriften, Verordnungen, Regelungen und Normen einzuhalten und werden ihre Mitarbeiter im gleichen Umfang verpflichten.

### 13.1. Anti-Terror-Verordnungen und Sanktionen

- (a) Der *Kunde* verpflichtet sich ferner, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass im Geschäftsbetrieb seines Unternehmens die Einhaltung der einschlägigen Anti-Terror-Verordnungen und der sonstigen relevanten nationalen und internationalen Embargo- und Handelskontrollvorschriften gewährleistet wird.
- (b) Der *Kunde* erklärt hiermit, dass sein Unternehmen und seine Mitarbeiter nicht auf den geltenden Sanktionslisten aufgeführt sind. Weiterhin erklärt der *Kunde*, sämtliche Anti-Terror-Verordnungen und anderen nationalen und internationalen Embargo- und Handelskontrollvorschriften zu erfüllen. Außerdem genehmigt der *Kunde* den Abgleich seiner Daten durch den *Service-Provider* mit den vorgenannten Sanktionslisten. Dabei wird der *Service-Provider* die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten.
- (c) Der *Kunde* verpflichtet sich, etwaige bei der Prüfung nach den vorgenannten Sanktionslisten gefundene positive Ergebnisse dem *Service-Provider* unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen.

### 13.2. Korruptionsbekämpfung

- (a) Der *Kunde* verpflichtet sich, sämtliche im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses *Vertrags* anwendbaren Regelungen zur Bekämpfung von Korruption einzuhalten.
- (b) Der *Kunde* wird die Zahlung von Geld, Gebühren, Provisionen, Vergütungen oder anderen wertvollen Gegenständen an oder zugunsten eines Amtsträgers weder leisten, anbieten, versprechen oder genehmigen, um diesen bei seiner Handlung oder Entscheidung unter Verletzung seiner gesetzlichen Pflicht und des geltenden Gesetzes zum Zwecke des Erhalts oder der Sicherung eines unlauteren Vorteils oder eines Interessenkonflikts zu beeinflussen. Bei Kenntnis eines oder den Verdacht auf einen Korruptionsfall im Zusammenhang mit diesem *Vertrag* wird der *Kunde* den *Service-Provider* unverzüglich informieren.

### 13.3. Bestechung; Betrug

Bei der Nutzung der *Plattform* wird der *Kunde* jedwede Praktiken im Zusammenhang mit Korruption, Bestechung oder Betrug unterlassen und wird weder direkt noch indirekt, etwa durch Vermittler, unzulässige personelle, finanzielle oder sonstige Vorteile anbieten, versprechen, fordern oder annehmen, die dazu geeignet sind,

- (a) die Entscheidungsfindung zu beeinflussen oder
- (b) einen Interessenkonflikt zu schaffen oder
- (c) andere Kunden, deren Vorstandsmitglieder, leitende Angestellte, Mitarbeiter, Berater oder Vertreter mit Vorsatz zu täuschen oder irrezuführen oder ihnen ein gesetzliches Recht zu entziehen.

## 14. Freistellung

### 14.1. Ansprüche Dritter

#### 14.1.1. Freistellung seitens des Kunden

- (a) Sofern *Dritten* im Zusammenhang mit der Nutzung der *Plattform* durch den *Kunden* Schäden entstehen, stellt der *Kunde* den *Service-Provider* von Schadensersatzansprüchen dieser *Dritten* frei.
- (b) Sollte der *Service-Provider* eine Freistellung durch den *Kunden* gemäß 14 (Freistellung) geltend machen, wird der *Service-Provider* den *Kunden* darüber umgehend schriftlich oder in Textform in Kenntnis setzen.
- (c) Der *Service-Provider* hat in diesem Fall das Recht, einen Rechtsbeistand zu beauftragen und das Verfahren zu kontrollieren sowie den Ersatz der damit verbundenen Kosten zu verlangen.

### 14.2. Schutzrechte Dritter

#### 14.2.1. Freistellung seitens des Service-Provider

- (a) Der *Service-Provider* stellt den *Kunden* im Umfang gemäß 12 (Haftung) von Ansprüchen *Dritter* aus Verletzung deren *geistigen Eigentums* frei, die durch die Nutzung der *Leistungen* durch den *Kunden* entstanden sind.

- (b) Der *Kunde* wird dem *Service-Provider* unverzüglich parallel zu einer E-Mail-Mitteilung eine schriftliche Mitteilung über einen solchen Anspruch machen. Der *Kunde* wird außerdem Informationen und eine angemessene Hilfestellung gewähren, sowie dem *Service-Provider* die ausschließliche Befugnis einräumen, den Anspruch zu verteidigen oder beizulegen.
- (c) Der *Service-Provider* kann nach seiner Wahl und seinem billigen Ermessen
  - (i) für den *Kunden* das Recht einholen, die *Leistungen* weiterhin zu nutzen, oder
  - (ii) die *Leistungen* ersetzen oder so abändern, dass sie keine Rechte *Dritter* mehr verletzen, oder
  - (iii) die *Leistungen* nicht mehr anbieten und dem *Kunden* die bereits entrichteten Gebühren erstatten.

#### 14.2.2. Keine Pflicht

- (a) Falls der *Kunde* ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des *Service-Provider* mit einem *Dritten* die Streitigkeit beilegt, ist der *Service-Provider* nicht verpflichtet, den *Kunden* gemäß den Bestimmungen in 14.2.1 (Freistellung seitens des *Service-Provider*) freizustellen.
- (b) Der *Service-Provider* ist nicht verpflichtet, den *Kunden* freizustellen, falls die Verletzung aus einer unbefugten Änderung der *Leistungen* durch den *Kunden* oder einen vom *Kunden* beauftragten *Dritten* oder die Nutzung der *Leistungen* in Kombination mit einer nicht durch den *Service-Provider* autorisierten Hardware, Software oder Materialien verursacht wurde, es sei denn, der *Kunde* weist nach, dass diese Änderung oder Nutzung keinen Einfluss auf die erhobenen Ansprüche aus Verletzung haben.

## 15. Gerichtsstand und geltendes Recht; Beilegung von Streitigkeiten

### 15.1. Gerichtsbarkeit; geltendes Recht

- (a) Dieser *Vertrag* und alle *Statements of Work*, die diesbezüglich abgeschlossen worden sind, unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- (b) Der Gerichtsstand für alle rechtlichen Streitigkeiten ist Ulm, Deutschland.
- (c) Der *Service-Provider* behält sich das Recht vor, den *Kunden* an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

### 15.2. Leistungsort

Leistungs- und Erfüllungsort für die *Leistungen* ist Ulm, Deutschland.

### 15.3. Beilegung von Streitigkeiten

- (a) Vor Einleitung von Rechtsstreitigkeiten werden die *Parteien* in gutem Glauben versuchen, ihre Streitigkeit durch direkte Verhandlungen beizulegen, indem sie die Streitigkeiten an eine dafür zuständige und zur Beilegung von Streitigkeiten befugte Person verweisen.
- (b) Im Fall einer Streitigkeit in Bezug auf diesen *Vertrag* oder ein *Statement of Work*, benachrichtigt die die Streitigkeit eskalierende *Partei* die andere *Partei* schriftlich und ausführlich über die Art der Streitigkeit. Jede *Partei* wird dann ein oder mehrere Vertreter benennen, die die Streitigkeiten beilegen sollen. Diese Vertreter werden unverzüglich und nach Treu und Glauben verhandeln, um eine faire und ausgewogene Einigung zu erzielen. Am Ende von 60 Tagen kann, sofern keine Einigung erreicht worden ist, jede *Partei* die Gespräche abbrechen und als gescheitert bezeichnen.

## 16. Auslegung

### 16.1. Salvatorische Klausel

- (a) Wenn eine Bestimmung dieses *Vertrags* oder eines *Statement of Work* ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar ist oder wird, werden dadurch die Gültigkeit, Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der anderen Bestimmungen dieses *Vertrags* oder des *Statement of Work* nicht berührt.
- (b) Eine solche ungültige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung wird durch eine solche gültige, wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der ungültigen, unwirksam gewordenen oder nicht durchführbaren Bestimmung hinsichtlich des Gegenstands, der Reichweite, dem Zeitpunkt und Ort sowie Umfang am nächsten kommt.
- (c) Das Vorstehende gilt entsprechend, wenn bei Abschluss dieses *Vertrags* oder eines auf dessen Grundlage abgeschlossenen *Statement of Work* eine an sich notwendige Regelung unterblieben ist.

## 17. Abtretung

Der *Kunde* ist nicht berechtigt, die Rechte und Pflichten gemäß diesem *Vertrag* oder einem *Statement of Work* ohne die vorherige schriftliche Genehmigung des *Service-Provider* abzutreten.

## 18. Erklärungen

- (a) Der *Kunde* nimmt alle rechtlich relevanten Erklärungen im Zusammenhang mit diesem *Vertrag* und einem *Statement of Work* schriftlich oder per E-Mail vor. Der *Service-Provider* übermittelt solche Erklärungen schriftlich oder an die vom *Kunden* genannte E-Mail-Adresse.
- (b) Der *Kunde* hält seine *Kontaktdaten* auf dem neuesten Stand und setzt den *Service-Provider* unverzüglich über jede Änderung in Kenntnis.

## 19. Änderungen

Die *Parteien* werden im guten Glauben verhandeln, um Änderungen zu diesem *Vertrag* sowie zu anderen Bestimmungen durchzuführen, sollten diese aufgrund neuer technischer Entwicklungen, Gesetzesänderungen, Erweiterungen der *Leistungen* oder aus anderen zwingenden Gründen notwendig werden.

## 20. Vollständigkeitsklausel

- (a) Dieser *Vertrag*, seine Anlage(n) und die entsprechenden *Statements of Work* stellen die vollständige Vereinbarung zwischen den *Parteien* dar und gehen allen vorherigen mündlichen oder schriftlichen Verhandlungen, Erklärungen und Vereinbarungen in diesem Zusammenhang vor.
- (b) Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen der *Parteien* finden keine Anwendung.

# Anlage 1: Beitrittserklärung (Standardvertragsklauseln)

Diese *Beitrittserklärung* wird am \_\_\_\_\_ (nachfolgend **Tag des Inkrafttretens**) geschlossen

zwischen

zwischen

Transporeon GmbH  
Heidenheimerstr. 55/1  
89075 Ulm  
Deutschland

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

nachfolgend **Service-Provider** und / oder „Datenexporteur“

nachfolgend **Unternehmen** und / oder „Datenimporteuer“

nachfolgend einzeln auch **Partei** oder gemeinsam **Parteien**

## 1. Präambel

- (a) Das *Unternehmen* ist ein *verbundenes Unternehmen* oder eine *Niederlassung* von \_\_\_\_\_ („Kunde“).
- (b) Der *Kunde* und der *Service-Provider* sind die Parteien dieses *Vertrags* vom \_\_\_\_\_.
- (c) Das *Unternehmen* schließt diese *Beitrittserklärung* mit dem *Service-Provider* gemäß den Bestimmungen dieses *Vertrags* ab, um die vom *Service-Provider* erbrachten *Leistungen* wie in diesem *Vertrag* festgelegt in Anspruch zu nehmen.
- (d) Das *Unternehmen* ist außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig. Aus diesem Grund beinhaltet die *Beitrittserklärung* besondere Bestimmungen gemäß dem geltenden Datenschutzrecht, die das *Unternehmen* und der *Service-Provider* beachten müssen.

## 2. Vertragsgegenstand

- (a) Das *Unternehmen* stimmt den in diesem *Vertrag* und den entsprechenden *Statements of Work* festgelegten rechtlichen und kommerziellen Bestimmungen zu, welche hiermit einbezogen sind und ein Bestandteil dieser *Beitrittserklärung* darstellen.
- (b) Der *Service-Provider* erbringt die *Leistungen gemäß* diesem *Vertrag* und den entsprechenden *Statements of Work*.
- (c) Das *Unternehmen* verpflichtet sich, die *Standardvertragsklauseln* einzuhalten, um einen angemessenen Schutz bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu gewährleisten.
- (d) Das *Unternehmen* benennt die folgende Person als Kontaktperson für Datenschutzanfragen:

\_\_\_\_\_  
E-Mail: \_\_\_\_\_

- (e) Der *Service-Provider* benennt die folgende Person als Kontaktperson für Datenschutzanfragen:

Datenschutzbeauftragter der Transporeon GmbH  
Heidenheimerstr. 55/1, 89075 Ulm, Deutschland  
E-Mail: [dataprotection@transporeon.com](mailto:dataprotection@transporeon.com)  
Zuständige Aufsichtsbehörde: Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Deutschland

# Standardvertragsklauseln

## Modul eins: Übermittlung von Verantwortlichen an Verantwortliche

Zwischen

*Service-Provider*

siehe *Zusatzvereinbarung*

nachfolgend „Datenexporteur“

und

*Firma*

siehe *Zusatzvereinbarung*

nachfolgend „Datenimporteur“

beide nachfolgend als „Partei“, zusammen als „Parteien“ bezeichnet

### Abschnitt I

#### Klausel 1

##### Zweck und Anwendungsbereich

- (a) Mit diesen Standardvertragsklauseln soll sichergestellt werden, dass die Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)<sup>1</sup> bei der Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland eingehalten werden.
- (b) Die Parteien:
- (i) die oben / in Anhang I.A aufgeführte(n) natürliche(n) oder juristische(n) Person(en), Behörde(n), Agentur(en) oder sonstige(n) Stelle(n) (im Folgenden „Einrichtung(en)“), die die personenbezogenen Daten übermittelt/n (im Folgenden jeweils „Datenexporteur“), und
  - (ii) die oben / in Anhang I.A aufgeführte(n) Einrichtung(en) in einem Drittland, die die personenbezogenen Daten direkt vom Datenexporteur oder indirekt über eine andere Einrichtung, die ebenfalls Partei dieser Klauseln ist, erhält/erhalten (im Folgenden jeweils „Datenimporteur“)
- haben sich mit diesen Standardvertragsklauseln (im Folgenden „Klauseln“) einverstanden erklärt.
- (c) Diese Klauseln gelten für die Übermittlung personenbezogener Daten gemäß Anhang I.B.
- (d) Die Anlage zu diesen Klauseln mit den darin enthaltenen Anhängen ist Bestandteil dieser Klauseln.

<sup>1</sup> Handelt es sich bei dem Datenexporteur um einen Auftragsverarbeiter, der der Verordnung (EU) 2016/679 unterliegt und der im Auftrag eines Organs oder einer Einrichtung der Union als Verantwortlicher handelt, so gewährleistet der Rückgriff auf diese Klauseln bei der Beauftragung eines anderen Auftragsverarbeiters (Unterauftragsverarbeitung), der nicht unter die Verordnung (EU) 2016/679 fällt, ebenfalls die Einhaltung von Artikel 29 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39), insofern als diese Klauseln und die gemäß Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1725 im Vertrag oder in einem anderen Rechtsinstrument zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter festgelegten Datenschutzpflichten angeglichen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter auf die im Beschluss 2021/915 enthaltenen Standardvertragsklauseln stützen.

## **Klausel 2**

### **Wirkung und Unabänderbarkeit der Klauseln**

- (e) Diese Klauseln enthalten geeignete Garantien, einschließlich durchsetzbarer Rechte betroffener Personen und wirksamer Rechtsbehelfe gemäß Artikel 46 Absatz 1 und Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 sowie — in Bezug auf Datenübermittlungen von Verantwortlichen an Auftragsverarbeiter und/oder von Auftragsverarbeitern an Auftragsverarbeiter — Standardvertragsklauseln gemäß Artikel 28 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679, sofern diese nicht geändert werden, mit Ausnahme der Auswahl des entsprechenden Moduls oder der entsprechenden Module oder der Ergänzung oder Aktualisierung von Informationen in der Anlage. Dies hindert die Parteien nicht daran, die in diesen Klauseln festgelegten Standardvertragsklauseln in einen umfangreicheren Vertrag aufzunehmen und/oder weitere Klauseln oder zusätzliche Garantien hinzuzufügen, sofern diese weder unmittelbar noch mittelbar im Widerspruch zu diesen Klauseln stehen oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen beschneiden.
- (f) Diese Klauseln gelten unbeschadet der Verpflichtungen, denen der Datenexporteur gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 unterliegt.

## **Klausel 3**

### **Drittbegünstigte**

- (g) Betroffene Personen können diese Klauseln als Drittbegünstigte gegenüber dem Datenexporteur und/oder dem Datenimporteur geltend machen und durchsetzen, mit folgenden Ausnahmen:
  - (i) Klausel 1, Klausel 2, Klausel 3, Klausel 6, Klausel 7
  - (ii) Klausel 8.5 Buchstabe e und Klausel 8.9 Buchstabe b
  - (iii) -
  - (iv) Klausel 12 Buchstaben a und d
  - (v) Klausel 13
  - (vi) Klausel 15.1 Buchstaben c, d und e
  - (vii) Klausel 16 Buchstabe e
  - (viii) Klausel 18 Buchstabe a und b
- (h) Die Rechte betroffener Personen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 bleiben von Buchstabe a unberührt.

## **Klausel 4**

### **Auslegung**

- (i) Werden in diesen Klauseln in der Verordnung (EU) 2016/679 definierte Begriffe verwendet, so haben diese Begriffe dieselbe Bedeutung wie in dieser Verordnung.
- (j) Diese Klauseln sind im Lichte der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 auszulegen.
- (k) Diese Klauseln dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die mit den in der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Rechten und Pflichten im Widerspruch steht.

## **Klausel 5**

### **Vorrang**

Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Klauseln und den Bestimmungen von damit zusammenhängenden Vereinbarungen zwischen den Parteien, die zu dem Zeitpunkt bestehen, zu dem diese Klauseln vereinbart oder eingegangen werden, haben diese Klauseln Vorrang.

**Klausel 6****Beschreibung der Datenübermittlung(en)**

Die Einzelheiten der Datenübermittlung(en), insbesondere die Kategorien der übermittelten personenbezogenen Daten und der/die Zweck(e), zu dem/denen sie übermittelt werden, sind in Anhang I.B aufgeführt.

**Klausel 7**

Nicht zutreffend

**Abschnitt II — Pflichten der Parteien****Klausel 8****Datenschutzgarantien**

Der Datenexporteur versichert, sich im Rahmen des Zumutbaren davon überzeugt zu haben, dass der Datenimporteur — durch die Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen — in der Lage ist, seinen Pflichten aus diesen Klauseln nachzukommen.

**8.1 Zweckbindung**

Der Datenimporteur verarbeitet die personenbezogenen Daten nur für den/die in Anhang I.B genannten spezifischen Zweck(e) der Übermittlung. Er darf die personenbezogenen Daten nur dann für einen anderen Zweck verarbeiten,

- (i) wenn er die vorherige Einwilligung der betroffenen Person eingeholt hat,
- (ii) wenn dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit bestimmten Verwaltungs-, Gerichts- oder regulatorischen Verfahren erforderlich ist oder
- (iii) wenn dies zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person erforderlich ist.

**8.2 Transparenz**

- (l) Damit betroffene Personen ihre Rechte gemäß Klausel 10 wirksam ausüben können, teilt der Datenimporteur ihnen entweder direkt oder über den Datenexporteur Folgendes mit:
  - (i) seinen Namen und seine Kontaktdaten,
  - (ii) die Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten,
  - (iii) das Recht auf Erhalt einer Kopie dieser Klauseln,
  - (iv) wenn er eine Weiterübermittlung der personenbezogenen Daten an Dritte beabsichtigt, den Empfänger oder die Kategorien von Empfängern (je nach Bedarf zur Bereitstellung aussagekräftiger Informationen), den Zweck und den Grund einer solchen Weiterübermittlung gemäß Klausel 8.7.
- (m) Buchstabe a findet keine Anwendung, wenn die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt, einschließlich in dem Fall, wenn diese Informationen bereits vom Datenexporteur bereitgestellt wurden, oder wenn sich die Bereitstellung der Informationen als nicht möglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand für den Datenimporteur mit sich bringen würde. Im letzteren Fall macht der Datenimporteur die Informationen, soweit möglich, öffentlich zugänglich.
- (n) Die Parteien stellen der betroffenen Person auf Anfrage eine Kopie dieser Klauseln, einschließlich der von ihnen ausgefüllten Anlage, unentgeltlich zur Verfügung. Soweit es zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder anderen vertraulichen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, notwendig ist, können die Parteien Teile des Textes der Anlage vor der Weitergabe einer Kopie unkenntlich machen; sie legen jedoch eine aussagekräftige Zusammenfassung vor, wenn die betroffene Person andernfalls den Inhalt der Anlage nicht verstehen würde oder ihre Rechte nicht ausüben könnte. Auf Anfrage teilen die Parteien der betroffenen Person die Gründe für die Schwärzungen so weit wie möglich mit, ohne die geschwärzten Informationen offenzulegen.
- (o) Die Buchstaben a bis c gelten unbeschadet der Pflichten des Datenexporteurs gemäß den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679.

### 8.3 Richtigkeit und Datenminimierung

- (p) Jede Partei stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sind. Der Datenimporteur trifft alle angemessenen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass personenbezogene Daten, die im Hinblick auf den/die Zweck(e) der Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden.
- (q) Stellt eine der Parteien fest, dass die von ihr übermittelten oder erhaltenen personenbezogenen Daten unrichtig oder veraltet sind, unterrichtet sie unverzüglich die andere Partei.
- (r) Der Datenimporteur stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten angemessen und erheblich sowie auf das für den/die Zweck(e) ihrer Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sind.

### 8.4 Speicherbegrenzung

Der Datenimporteur speichert die personenbezogenen Daten nur so lange, wie es für den/die Zweck(e), für den/die sie verarbeitet werden, erforderlich ist. Er trifft geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen, um die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherzustellen; hierzu zählen auch die Löschung oder Anonymisierung<sup>2</sup> der Daten und aller Sicherungskopien am Ende der Speicherfrist.

### 8.5 Sicherheit der Verarbeitung

- (a) Der Datenimporteur und — während der Datenübermittlung — auch der Datenexporteur treffen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten, einschließlich des Schutzes vor einer Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu den personenbezogenen Daten führt (im Folgenden „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“). Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus tragen sie dem Stand der Technik, den Implementierungskosten, der Art, dem Umfang, den Umständen und dem/den Zweck(en) der Verarbeitung sowie den mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die betroffene Person gebührend Rechnung. Die Parteien ziehen insbesondere eine Verschlüsselung oder Pseudonymisierung, auch während der Datenübermittlung, in Betracht, wenn dadurch der Verarbeitungszweck erfüllt werden kann.
- (b) Die Parteien haben sich auf die in Anhang II aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen geeinigt. Der Datenimporteur führt regelmäßige Kontrollen durch, um sicherzustellen, dass diese Maßnahmen weiterhin ein angemessenes Schutzniveau bieten.
- (c) Der Datenimporteur gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
- (d) Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Datenimporteur gemäß diesen Klauseln ergreift der Datenimporteur geeignete Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.
- (e) Hat die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, meldet der Datenimporteur die Verletzung unverzüglich sowohl dem Datenexporteur als auch der gemäß Klausel 13 festgelegten zuständigen Aufsichtsbehörde. Diese Meldung enthält i) eine Beschreibung der Art der Verletzung (soweit möglich, mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze), ii) ihre wahrscheinlichen Folgen, iii) die ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung und iv) die Kontaktdaten einer Anlaufstelle, bei der weitere Informationen eingeholt werden können. Soweit es dem Datenimporteur nicht möglich ist, alle Informationen zur gleichen Zeit bereitzustellen, kann er diese Informationen ohne unangemessene weitere Verzögerung schrittweise zur Verfügung stellen.
- (f) Hat die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so benachrichtigt der Datenimporteur ebenfalls die jeweiligen betroffenen Personen unverzüglich von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und der Art der Verletzung, erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit dem Datenexporteur, unter Angabe der unter Buchstabe e Ziffern ii bis iv genannten Informationen, es sei denn, der Datenimporteur hat Maßnahmen ergriffen, um das Risiko für die Rechte oder Freiheiten natürlicher Personen erheblich zu mindern, oder die Benachrichtigung wäre mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Im letzteren Fall gibt der Datenimporteur stattdessen eine öffentliche Bekanntmachung heraus oder ergreift eine vergleichbare Maßnahme, um die Öffentlichkeit über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu informieren.
- (g) Der Datenimporteur dokumentiert alle maßgeblichen Fakten im Zusammenhang mit der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, einschließlich ihrer Auswirkungen und etwaiger ergriffener Abhilfemaßnahmen, und führt Aufzeichnungen darüber.

<sup>2</sup> Die Daten müssen in einer Weise anonymisiert werden, dass eine Person im Einklang mit Erwägungsgrund 26 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht mehr identifizierbar ist; außerdem muss dieser Vorgang unumkehrbar sein.

## 8.6 Sensible Daten

Sofern die Übermittlung personenbezogener Daten umfasst, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, oder die genetische Daten oder biometrische Daten zum Zweck der eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Daten über die Gesundheit, das Sexualleben oder die sexuelle Ausrichtung einer Person oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen oder Straftaten enthalten (im Folgenden „sensible Daten“), wendet der Datenimporteur spezielle Beschränkungen und/oder zusätzliche Garantien an, die an die spezifische Art der Daten und die damit verbundenen Risiken angepasst sind. Dies kann die Beschränkung des Personals, das Zugriff auf die personenbezogenen Daten hat, zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen (wie Pseudonymisierung) und/oder zusätzliche Beschränkungen in Bezug auf die weitere Offenlegung umfassen.

## 8.7 Weiterübermittlungen

Der Datenimporteur darf die personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergeben, die (in demselben Land wie der Datenimporteur oder in einem anderen Drittland) außerhalb der Europäischen Union<sup>3</sup> ansässig sind (im Folgenden „Weiterübermittlung“), es sei denn, der Dritte ist im Rahmen des betreffenden Moduls an diese Klauseln gebunden oder erklärt sich mit der Bindung daran einverstanden. Andernfalls ist eine Weiterübermittlung durch den Datenimporteur nur in folgenden Fällen zulässig:

- (i) Sie erfolgt an ein Land, für das ein Angemessenheitsbeschluss nach Artikel 45 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt, der die Weiterübermittlung abdeckt,
- (ii) der Dritte gewährleistet auf andere Weise geeignete Garantien gemäß Artikel 46 oder Artikel 47 der Verordnung (EU) 2016/679 im Hinblick auf die betreffende Verarbeitung,
- (iii) der Dritte geht mit dem Datenimporteur ein bindendes Instrument ein, mit dem das gleiche Datenschutzniveau wie gemäß diesen Klauseln gewährleistet wird, und der Datenimporteur stellt dem Datenexporteur eine Kopie dieser Garantien zur Verfügung,
- (iv) die Weiterübermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit bestimmten Verwaltungs-, Gerichts- oder regulatorischen Verfahren erforderlich,
- (v) die Weiterübermittlung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen, oder
- (vi) – falls keine der anderen Bedingungen erfüllt ist – der Datenimporteur hat die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person zu einer Weiterübermittlung in einem speziellen Fall eingeholt, nachdem er sie über den/die Zweck(e), die Identität des Empfängers und die ihr mangels geeigneter Datenschutzgarantien aus einer solchen Übermittlung möglicherweise erwachsenden Risiken informiert hat. In diesem Fall unterrichtet der Datenimporteur den Datenexporteur und übermittelt ihm auf dessen Verlangen eine Kopie der Informationen, die der betroffenen Person bereitgestellt wurden.

Jede Weiterübermittlung erfolgt unter der Bedingung, dass der Datenimporteur alle anderen Garantien gemäß diesen Klauseln, insbesondere die Zweckbindung, einhält.

## 8.8 Verarbeitung unter der Aufsicht des Datenimporteurs

Der Datenimporteur stellt sicher, dass jede ihm unterstellte Person, einschließlich eines Auftragsverarbeiters, diese Daten ausschließlich auf der Grundlage seiner Weisungen verarbeitet.

## 8.9 Dokumentation und Einhaltung der Klauseln

- (a) Jede Partei muss nachweisen können, dass sie ihre Pflichten gemäß diesen Klauseln erfüllt. Insbesondere führt der Datenimporteur geeignete Aufzeichnungen über die unter seiner Verantwortung durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten.
- (b) Der Datenimporteur stellt der zuständigen Aufsichtsbehörde diese Aufzeichnungen auf Verlangen zur Verfügung.

## Klausel 9

Nicht zutreffend

---

<sup>3</sup> Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) regelt die Einbeziehung der drei EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen in den Binnenmarkt der Europäischen Union. Das Datenschutzrecht der Union, darunter die Verordnung (EU) 2016/679, ist in das EWR-Abkommen einbezogen und wurde in Anhang XI aufgenommen. Daher gilt eine Weitergabe durch den Datenimporteur an einen im EWR ansässigen Dritten nicht als Weiterübermittlung im Sinne dieser Klauseln.

**Klausel 10****Rechte betroffener Personen**

- (a) Der Datenimporteur bearbeitet, gegebenenfalls mit Unterstützung des Datenexporteurs, alle Anfragen und Anträge einer betroffenen Person im Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und der Ausübung ihrer Rechte gemäß diesen Klauseln unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Eingang der Anfrage oder des Antrags<sup>4</sup>. Der Datenimporteur trifft geeignete Maßnahmen, um solche Anfragen und Anträge und die Ausübung der Rechte betroffener Personen zu erleichtern. Alle Informationen, die der betroffenen Person zur Verfügung gestellt werden, müssen in verständlicher und leicht zugänglicher Form vorliegen und in einer klaren und einfachen Sprache abgefasst sein.
- (b) Insbesondere unternimmt der Datenimporteur auf Antrag der betroffenen Person folgende Handlungen, wobei der betroffenen Person keine Kosten entstehen:
- (i) Er legt der betroffenen Person eine Bestätigung darüber vor, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden, und, falls dies der Fall ist, stellt er ihr eine Kopie der sie betreffenden Daten und die in Anhang I enthaltenen Informationen zur Verfügung; er stellt, falls personenbezogene Daten weiterübermittelt wurden oder werden, Informationen über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern (je nach Bedarf zur Bereitstellung aussagekräftiger Informationen), an die die personenbezogenen Daten weiterübermittelt wurden oder werden, sowie über den Zweck dieser Weiterübermittlung und deren Grund gemäß Klausel 8.7 bereit; er informiert die betroffene Person über ihr Recht, gemäß Klausel 12 Buchstabe c Ziffer i bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen;
  - (ii) er berichtigt unrichtige oder unvollständige Daten über die betroffene Person;
  - (iii) er löscht personenbezogene Daten, die sich auf die betroffene Person beziehen, wenn diese Daten unter Verstoß gegen eine dieser Klauseln, die Rechte als Drittbegünstigte gewährleisten, verarbeitet werden oder wurden oder wenn die betroffene Person ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung stützt, widerruft.
- (c) Verarbeitet der Datenimporteur die personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung, so stellt er die Verarbeitung für diese Zwecke ein, wenn die betroffene Person Widerspruch dagegen einlegt.
- (d) Der Datenimporteur trifft keine Entscheidung, die ausschließlich auf der automatisierten Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten beruht (im Folgenden „automatisierte Entscheidung“), welche rechtliche Wirkung für die betroffene Person entfalten oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigen würde, es sei denn, die betroffene Person hat hierzu ihre ausdrückliche Einwilligung gegeben oder eine solche Verarbeitung ist nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes zulässig und in diesen sind angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person festgelegt. In diesem Fall muss der Datenimporteur, erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit dem Datenexporteur,
- (i) die betroffene Person über die geplante automatisierte Entscheidung, die angestrebten Auswirkungen und die damit verbundene Logik unterrichten und
  - (ii) geeignete Garantien umsetzen, die mindestens bewirken, dass die betroffene Person die Entscheidung anfechten, ihren Standpunkt darlegen und eine Überprüfung durch einen Menschen erwirken kann.
- (e) Bei exzessiven Anträgen einer betroffenen Person — insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung — kann der Datenimporteur entweder eine angemessene Gebühr unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten für die Erledigung des Antrags verlangen oder sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden.
- (f) Der Datenimporteur kann den Antrag einer betroffenen Person ablehnen, wenn eine solche Ablehnung nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes zulässig und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und verhältnismäßig ist, um eines der in Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 aufgeführten Ziele zu schützen.
- (g) Beabsichtigt der Datenimporteur, den Antrag einer betroffenen Person abzulehnen, so unterrichtet er die betroffene Person über die Gründe für die Ablehnung und über die Möglichkeit, Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einzulegen und/oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen.

**Klausel 11****Rechtsbehelf**

- (a) Der Datenimporteur informiert die betroffenen Personen in transparenter und leicht zugänglicher Form mittels individueller Benachrichtigung oder auf seiner Website über eine Anlaufstelle, die befugt ist, Beschwerden zu bearbeiten. Er bearbeitet umgehend alle Beschwerden, die er von einer betroffenen Person erhält.

---

<sup>4</sup> Diese Frist kann um höchstens zwei weitere Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. Der Datenimporteur unterrichtet die betroffene Person ordnungsgemäß und unverzüglich über eine solche Verlängerung.

- (b) Im Falle einer Streitigkeit zwischen einer betroffenen Person und einer der Parteien bezüglich der Einhaltung dieser Klauseln bemüht sich die betreffende Partei nach besten Kräften um eine zügige gütliche Beilegung. Die Parteien halten einander über derartige Streitigkeiten auf dem Laufenden und bemühen sich gegebenenfalls gemeinsam um deren Beilegung.
- (c) Macht die betroffene Person ein Recht als Drittbegünstigte gemäß Klausel 3 geltend, erkennt der Datenimporteur die Entscheidung der betroffenen Person an,
  - (i) eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts oder ihres Arbeitsorts oder bei der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß Klausel 13 einzureichen,
  - (ii) den Streitfall an die zuständigen Gerichte im Sinne der Klausel 18 zu verweisen.
- (d) Die Parteien erkennen an, dass die betroffene Person von einer Einrichtung, Organisation oder Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht gemäß Artikel 80 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 vertreten werden kann.
- (e) Der Datenimporteur unterwirft sich einem nach geltendem Unionsrecht oder dem geltenden Recht eines Mitgliedstaats verbindlichen Beschluss.
- (f) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, dass die Entscheidung der betroffenen Person nicht ihre materiellen Rechte oder Verfahrensrechte berührt, Rechtsbehelfe im Einklang mit geltenden Rechtsvorschriften einzulegen.

### **Klausel 12**

#### **Haftung**

- (a) Jede Partei haftet gegenüber der/den anderen Partei(en) für Schäden, die sie der/den anderen Partei(en) durch einen Verstoß gegen diese Klauseln verursacht.
- (b) Jede Partei haftet gegenüber der betroffenen Person, und die betroffene Person hat Anspruch auf Schadenersatz für jeden materiellen oder immateriellen Schaden, den die Partei der betroffenen Person verursacht, indem sie deren Rechte als Drittbegünstigte gemäß diesen Klauseln verletzt. Dies gilt unbeschadet der Haftung des Datenexporteurs gemäß der Verordnung (EU) 2016/679.
- (c) Ist mehr als eine Partei für Schäden verantwortlich, die der betroffenen Person infolge eines Verstoßes gegen diese Klauseln entstanden sind, so haften alle verantwortlichen Parteien gesamtschuldnerisch, und die betroffene Person ist berechtigt, gegen jede der Parteien gerichtlich vorzugehen.
- (d) Die Parteien erklären sich damit einverstanden, dass eine Partei, die nach Buchstabe c haftbar gemacht wird, berechtigt ist, von der/den anderen Partei(en) den Teil des Schadenersatzes zurückzufordern, der deren Verantwortung für den Schaden entspricht.
- (e) Der Datenimporteur kann sich nicht auf das Verhalten eines Auftragsverarbeiters oder Unterauftragsverarbeiters berufen, um sich seiner eigenen Haftung zu entziehen.

### **Klausel 13**

#### **Aufsicht**

- (a) Die Aufsichtsbehörde, die dafür verantwortlich ist, sicherzustellen, dass der Datenexporteur bei Datenübermittlungen die Verordnung (EU) 2016/679 einhält, fungiert als zuständige Aufsichtsbehörde (entsprechend der Angabe in Anhang I.C).
- (b) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, sich der Zuständigkeit der zuständigen Aufsichtsbehörde zu unterwerfen und bei allen Verfahren, mit denen die Einhaltung dieser Klauseln sichergestellt werden soll, mit ihr zusammenzuarbeiten. Insbesondere erklärt sich der Datenimporteur damit einverstanden, Anfragen zu beantworten, sich Prüfungen zu unterziehen und den von der Aufsichtsbehörde getroffenen Maßnahmen, darunter auch Abhilfemaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen, nachzukommen. Er bestätigt der Aufsichtsbehörde in schriftlicher Form, dass die erforderlichen Maßnahmen ergriffen wurden.

## **Abschnitt III — Lokale Rechtsvorschriften und Pflichten im Falle des Zugangs von Behörden zu den Daten**

### **Klausel 14**

#### **Lokale Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten, die sich auf die Einhaltung der Klauseln auswirken**

- (a) Die Parteien sichern zu, keinen Grund zu der Annahme zu haben, dass die für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Datenimporteur geltenden Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten im Bestimmungsdrittland, einschließlich Anforderungen zur Offenlegung personenbezogener Daten oder Maßnahmen, die öffentlichen Behörden den Zugang zu diesen Daten gestatten, den

Datenimporteur an der Erfüllung seiner Pflichten gemäß diesen Klauseln hindern. Dies basiert auf dem Verständnis, dass Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten, die den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achten und nicht über Maßnahmen hinausgehen, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und verhältnismäßig sind, um eines der in Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 aufgeführten Ziele sicherzustellen, nicht im Widerspruch zu diesen Klauseln stehen.

- (b) Die Parteien erklären, dass sie hinsichtlich der Zusicherung in Buchstabe a insbesondere die folgenden Aspekte gebührend berücksichtigt haben:
- (i) die besonderen Umstände der Übermittlung, einschließlich der Länge der Verarbeitungskette, der Anzahl der beteiligten Akteure und der verwendeten Übertragungskonzepte, beabsichtigte Datenweiterleitungen, die Art des Empfängers, den Zweck der Verarbeitung, die Kategorien und das Format der übermittelten personenbezogenen Daten, den Wirtschaftszweig, in dem die Übertragung erfolgt, den Speicherort der übermittelten Daten,
  - (ii) die angesichts der besonderen Umstände der Übermittlung relevanten Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten des Bestimmungsdrittlandes (einschließlich solcher, die die Offenlegung von Daten gegenüber Behörden vorschreiben oder den Zugang von Behörden zu diesen Daten gestatten) sowie die geltenden Beschränkungen und Garantien,<sup>5</sup>
  - (iii) alle relevanten vertraglichen, technischen oder organisatorischen Garantien, die zur Ergänzung der Garantien gemäß diesen Klauseln eingerichtet wurden, einschließlich Maßnahmen, die während der Übermittlung und bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Bestimmungsland angewandt werden.
- (c) Der Datenimporteur versichert, dass er sich im Rahmen der Beurteilung nach Buchstabe b nach besten Kräften bemüht hat, dem Datenexporteur sachdienliche Informationen zur Verfügung zu stellen, und erklärt sich damit einverstanden, dass er mit dem Datenexporteur weiterhin zusammenarbeiten wird, um die Einhaltung dieser Klauseln zu gewährleisten.
- (d) Die Parteien erklären sich damit einverstanden, die Beurteilung nach Buchstabe b zu dokumentieren und sie der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
- (e) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, während der Laufzeit des Vertrags den Datenexporteur unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er nach Zustimmung zu diesen Klauseln Grund zu der Annahme hat, dass für ihn Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten gelten, die nicht mit den Anforderungen in Buchstabe a im Einklang stehen; hierunter fällt auch eine Änderung der Rechtsvorschriften des Drittlandes oder eine Maßnahme (z. B. ein Offenlegungsersuchen), die sich auf eine nicht mit den Anforderungen in Buchstabe a im Einklang stehende Anwendung dieser Rechtsvorschriften in der Praxis bezieht.
- (f) Nach einer Benachrichtigung gemäß Buchstabe e oder wenn der Datenexporteur anderweitig Grund zu der Annahme hat, dass der Datenimporteur seinen Pflichten gemäß diesen Klauseln nicht mehr nachkommen kann, ermittelt der Datenexporteur unverzüglich geeignete Maßnahmen (z. B. technische oder organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit), die der Datenimporteur und/oder der Datenexporteur ergreifen müssen, um Abhilfe zu schaffen. Der Datenexporteur setzt die Datenübermittlung aus, wenn er der Auffassung ist, dass keine geeigneten Garantien für eine derartige Übermittlung gewährleistet werden können, oder wenn er von der dafür zuständigen Aufsichtsbehörde dazu angewiesen wird. In diesem Fall ist der Datenexporteur berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit es um die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln geht. Sind mehr als zwei Parteien an dem Vertrag beteiligt, so kann der Datenexporteur von diesem Kündigungsrecht nur gegenüber der verantwortlichen Partei Gebrauch machen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Wird der Vertrag gemäß dieser Klausel gekündigt, finden Klausel 16 Buchstaben d und e Anwendung.

## Klausel 15

### *Pflichten des Datenimporteurs im Falle des Zugangs von Behörden zu den Daten*

#### 15.1 Benachrichtigung

- (a) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, den Datenexporteur und, soweit möglich, die betroffene Person (gegebenenfalls mit Unterstützung des Datenexporteurs) unverzüglich zu benachrichtigen,
- (i) wenn er von einer Behörde, einschließlich Justizbehörden, ein nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes rechtlich bindendes Ersuchen um Offenlegung personenbezogener Daten erhält, die gemäß diesen Klauseln übermittelt werden (diese

<sup>5</sup> Zur Ermittlung der Auswirkungen derartiger Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten auf die Einhaltung dieser Klauseln können in die Gesamtbeurteilung verschiedene Elemente einfließen. Diese Elemente können einschlägige und dokumentierte praktische Erfahrungen im Hinblick darauf umfassen, ob es bereits früher Ersuchen um Offenlegung seitens Behörden gab, die einen hinreichend repräsentativen Zeitrahmen abdecken, oder ob es solche Ersuchen nicht gab. Dies betrifft insbesondere interne Aufzeichnungen oder sonstige Belege, die fortlaufend mit gebührender Sorgfalt erstellt und von leitender Ebene bestätigt wurden, sofern diese Informationen rechtmäßig an Dritte weitergegeben werden können. Sofern anhand dieser praktischen Erfahrungen der Schluss gezogen wird, dass dem Datenimporteur die Einhaltung dieser Klauseln nicht unmöglich ist, muss dies durch weitere relevante objektive Elemente untermauert werden; den Parteien obliegt die sorgfältige Prüfung, ob alle diese Elemente ausreichend zuverlässig und repräsentativ sind, um die getroffene Schlussfolgerung zu bekräftigen. Insbesondere müssen die Parteien berücksichtigen, ob ihre praktische Erfahrung durch öffentlich verfügbare oder anderweitig zugängliche zuverlässige Informationen über das Vorhandensein oder Nicht-Vorhandensein von Ersuchen innerhalb desselben Wirtschaftszweigs und/oder über die Anwendung der Rechtsvorschriften in der Praxis, wie Rechtsprechung und Berichte unabhängiger Aufsichtsgremien, erhärtet und nicht widerlegt wird.

Benachrichtigung muss Informationen über die angeforderten personenbezogenen Daten, die ersuchende Behörde, die Rechtsgrundlage des Ersuchens und die mitgeteilte Antwort enthalten), oder

- (ii) wenn er Kenntnis davon erlangt, dass eine Behörde nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes direkten Zugang zu personenbezogenen Daten hat, die gemäß diesen Klauseln übermittelt wurden; diese Benachrichtigung muss alle dem Datenimporteur verfügbaren Informationen enthalten.
- (b) Ist es dem Datenimporteur gemäß den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes untersagt, den Datenexporteur und/oder die betroffene Person zu benachrichtigen, so erklärt sich der Datenimporteur einverstanden, sich nach besten Kräften um eine Aufhebung des Verbots zu bemühen, damit möglichst viele Informationen so schnell wie möglich mitgeteilt werden können. Der Datenimporteur verpflichtet sich, seine Anstrengungen zu dokumentieren, um diese auf Verlangen des Datenexporteurs nachweisen zu können.
- (c) Soweit dies nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes zulässig ist, erklärt sich der Datenimporteur bereit, dem Datenexporteur während der Vertragslaufzeit in regelmäßigen Abständen möglichst viele sachdienliche Informationen über die eingegangenen Ersuchen zur Verfügung zu stellen (insbesondere Anzahl der Ersuchen, Art der angeforderten Daten, ersuchende Behörde(n), ob Ersuchen angefochten wurden und das Ergebnis solcher Anfechtungen usw.).
- (d) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, die Informationen gemäß den Buchstaben a bis c während der Vertragslaufzeit aufzubewahren und der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
- (e) Die Buchstaben a bis c gelten unbeschadet der Pflicht des Datenimporteurs gemäß Klausel 14 Buchstabe e und Klausel 16, den Datenexporteur unverzüglich zu informieren, wenn er diese Klauseln nicht einhalten kann.

## 15.2 Überprüfung der Rechtmäßigkeit und Datenminimierung

- (a) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, die Rechtmäßigkeit des Offenlegungsersuchens zu überprüfen, insbesondere ob das Ersuchen im Rahmen der Befugnisse liegt, die der ersuchenden Behörde übertragen wurden, und das Ersuchen anzufechten, wenn er nach sorgfältiger Beurteilung zu dem Schluss kommt, dass hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass das Ersuchen nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes, gemäß geltenden völkerrechtlichen Verpflichtungen und nach den Grundsätzen der Völkercourtoisie rechtswidrig ist. Unter den genannten Bedingungen sind vom Datenimporteur mögliche Rechtsmittel einzulegen. Bei der Anfechtung eines Ersuchens erwirkt der Datenimporteur einstweilige Maßnahmen, um die Wirkung des Ersuchens auszusetzen, bis die zuständige Justizbehörde über dessen Begründetheit entschieden hat. Er legt die angeforderten personenbezogenen Daten erst offen, wenn dies nach den geltenden Verfahrensregeln erforderlich ist. Diese Anforderungen gelten unbeschadet der Pflichten des Datenimporteurs gemäß Klausel 14 Buchstabe e.
- (b) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, seine rechtliche Beurteilung und eine etwaige Anfechtung des Offenlegungsersuchens zu dokumentieren und diese Unterlagen dem Datenexporteur zur Verfügung zu stellen, soweit dies nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes zulässig ist. Auf Anfrage stellt er diese Unterlagen auch der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Verfügung.
- (c) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, bei der Beantwortung eines Offenlegungsersuchens auf der Grundlage einer vernünftigen Auslegung des Ersuchens die zulässige Mindestmenge an Informationen bereitzustellen.

## Abschnitt IV — Schlussbestimmungen

### Klausel 16

#### Verstöße gegen die Klauseln und Beendigung des Vertrags

- (a) Der Datenimporteur unterrichtet den Datenexporteur unverzüglich, wenn er aus welchen Gründen auch immer nicht in der Lage ist, diese Klauseln einzuhalten.
- (b) Verstößt der Datenimporteur gegen diese Klauseln oder kann er diese Klauseln nicht einhalten, setzt der Datenexporteur die Übermittlung personenbezogener Daten an den Datenimporteur aus, bis der Verstoß beseitigt oder der Vertrag beendet ist. Dies gilt unbeschadet von Klausel 14 Buchstabe f.
- (c) Der Datenexporteur ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln betrifft, wenn
  - (i) der Datenexporteur die Übermittlung personenbezogener Daten an den Datenimporteur gemäß Buchstabe b ausgesetzt hat und die Einhaltung dieser Klauseln nicht innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall aber innerhalb einer einmonatigen Aussetzung, wiederhergestellt wurde,
  - (ii) der Datenimporteur in erheblichem Umfang oder fortdauernd gegen diese Klauseln verstößt oder
  - (iii) der Datenimporteur einer verbindlichen Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Aufsichtsbehörde, die seine Pflichten gemäß diesen Klauseln zum Gegenstand hat, nicht nachkommt.

In diesen Fällen unterrichtet der Datenexporteur die zuständige Aufsichtsbehörde über derartige Verstöße. Sind mehr als zwei Parteien an dem Vertrag beteiligt, so kann der Datenexporteur von diesem Kündigungsrecht nur gegenüber der verantwortlichen Partei Gebrauch machen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

- (d) Personenbezogene Daten, die vor Beendigung des Vertrags gemäß Buchstabe c übermittelt wurden, müssen nach Wahl des Datenexporteurs unverzüglich an diesen zurückgegeben oder vollständig gelöscht werden. Dies gilt gleichermaßen für alle Kopien der Daten. Der Datenimporteur bescheinigt dem Datenexporteur die Löschung. Bis zur Löschung oder Rückgabe der Daten stellt der Datenimporteur weiterhin die Einhaltung dieser Klauseln sicher. Falls für den Datenimporteur lokale Rechtsvorschriften gelten, die ihm die Rückgabe oder Löschung der übermittelten personenbezogenen Daten untersagen, sichert der Datenimporteur zu, dass er die Einhaltung dieser Klauseln auch weiterhin gewährleistet und diese Daten nur in dem Umfang und so lange verarbeitet, wie dies gemäß den betreffenden lokalen Rechtsvorschriften erforderlich ist.
- (e) Jede Partei kann ihre Zustimmung widerrufen, durch diese Klauseln gebunden zu sein, wenn i) die Europäische Kommission einen Beschluss nach Artikel 45 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 erlässt, der sich auf die Übermittlung personenbezogener Daten bezieht, für die diese Klauseln gelten, oder ii) die Verordnung (EU) 2016/679 Teil des Rechtsrahmens des Landes wird, an das die personenbezogenen Daten übermittelt werden. Dies gilt unbeschadet anderer Verpflichtungen, die für die betreffende Verarbeitung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 gelten.

### ***Klausel 17***

#### **Anwendbares Recht**

Diese Klauseln unterliegen dem Recht eines der EU-Mitgliedstaaten, sofern dieses Recht Rechte als Drittbegünstigte zulässt. Die Parteien vereinbaren, dass dies das Recht von Deutschland ist.

### ***Klausel 18***

#### **Gerichtsstand und Zuständigkeit**

- (a) Streitigkeiten, die sich aus diesen Klauseln ergeben, werden von den Gerichten eines EU-Mitgliedstaats beigelegt.
- (b) Die Parteien vereinbaren, dass dies die Gerichte von Ulm, Deutschland sind.
- (c) Eine betroffene Person kann Klage gegen den Datenexporteur und/oder den Datenimporteur auch vor den Gerichten des Mitgliedstaats erheben, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.
- (d) Die Parteien erklären sich damit einverstanden, sich der Zuständigkeit dieser Gerichte zu unterwerfen.

# Anhang I

---

## A. Liste der Parteien

### Datenexporteur: Service-Provider

1. Name: wie auf dem Deckblatt  
Anschrift: wie auf dem Deckblatt  
Name, Funktion und Kontaktdaten der Kontaktperson: wie auf dem Deckblatt  
Tätigkeiten, die für die gemäß diesen Klauseln übermittelten Daten von Belang sind: Datenverarbeitung auf der Plattform  
Unterschrift und Datum: wie auf der Unterschriftenseite  
Funktion: Verantwortlicher

### Datenimporteur(e): Firma

2. Name: wie auf dem Deckblatt  
Anschrift: wie auf dem Deckblatt  
Name, Funktion und Kontaktdaten der Kontaktperson: wie auf dem Deckblatt  
Tätigkeiten, die für die gemäß diesen Klauseln übermittelten Daten von Belang sind: Datenverarbeitung auf der Plattform  
Unterschrift und Datum: wie auf der Unterschriftenseite  
Funktion: Verantwortlicher

## B. Beschreibung der Übermittlung

### Betroffene Personen

Die übermittelten personenbezogenen Daten betreffen folgende Kategorien *betroffener Personen*:

*Nutzer*, die mit dem Datenimporteur auf der *Plattform* arbeiten, sowie Fahrer, die die Transporte des Datenimporteurs mit Hilfe der *Plattform* durchführen

### Kategorien übermittelter Daten

Die übermittelten personenbezogenen Daten betreffen folgende Datenkategorien:

Geschäftliche Kontaktdaten (z.B. Vorname, Name, Telefonnummer, E-Mail) der *Nutzer*, geschäftliche Kontaktdaten sowie KFZ-Kennzeichen der Fahrer, Positionsdaten der mit Hilfe der *Plattform* durchgeführten Transporte

### Sensible Daten (falls zutreffend)

Die übermittelten personenbezogenen Daten betreffen die folgenden Kategorien von sensiblen Daten:

Nicht zutreffend

### Häufigkeit der Übermittlung

Die Daten werden während der Nutzung der *Plattform* kontinuierlich übermittelt

### Art der Verarbeitung

Datenverarbeitung auf der SaaS-basierten *Plattform*

### Übermittlungszwecke

Die Übermittlung ist zu folgenden Zwecken erforderlich:

Der Datenexporteur ermöglicht die Nutzung der *Plattform* durch den Datenimporteur mit dem Ziel der Optimierung von Logistikprozessen des Datenimporteurs mittels verschiedener Funktionen der *Plattform*, insbesondere Transportbeauftragung, Ladeplanung und Sendungsverfolgung

**Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer**

Es gelten die Aufbewahrungsfristen gemäß dem Datenschutzhinweis der *Plattform*

**Empfänger**

Die übermittelten personenbezogenen Daten dürfen nur gegenüber folgenden Empfängern oder Kategorien von Empfängern offengelegt werden:

*Nutzer* seitens des Datenimporteurs und andere *Nutzer* der *Plattform* (z.B. Geschäftspartner des Datenimporteurs)

**C. Zuständige Aufsichtsbehörde**

Wie auf dem Deckblatt

## Anhang II

### Technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich zur Gewährleistung der Sicherheit der Daten

**WICHTIG: muss dem Service-Provider vom Unternehmen bei Abschluss des Master Service Agreement bereitgestellt werden!**

#### Erläuterung:

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen müssen konkret (nicht allgemein) beschrieben werden. Beachten Sie hierzu bitte auch die allgemeine Erläuterung auf der ersten Seite der Anlage; insbesondere ist **klar anzugeben, welche Maßnahmen für jede Datenübermittlung bzw. jede Kategorie von Datenübermittlungen gelten.**

*Beschreibung der von dem/den Datenimporteur(en) ergriffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen (einschließlich aller relevanten Zertifizierungen) zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und des Zwecks der Verarbeitung sowie der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen*

*[Beispiele für mögliche Maßnahmen:*

*Maßnahmen der Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten*

*Maßnahmen zur fortdauernden Sicherstellung der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung*

*Maßnahmen zur Sicherstellung der Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen*

*Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung*

*Maßnahmen zur Identifizierung und Autorisierung der Nutzer*

*Maßnahmen zum Schutz der Daten während der Übermittlung*

*Maßnahmen zum Schutz der Daten während der Speicherung*

*Maßnahmen zur Gewährleistung der physischen Sicherheit von Orten, an denen personenbezogene Daten verarbeitet werden*

*Maßnahmen zur Gewährleistung der Protokollierung von Ereignissen*

*Maßnahmen zur Gewährleistung der Systemkonfiguration, einschließlich der Standardkonfiguration*

*Maßnahmen für die interne Governance und Verwaltung der IT und der IT-Sicherheit*

*Maßnahmen zur Zertifizierung/Qualitätssicherung von Prozessen und Produkten*

*Maßnahmen zur Gewährleistung der Datenminimierung*

*Maßnahmen zur Gewährleistung der Datenqualität*

*Maßnahmen zur Gewährleistung einer begrenzten Vorratsdatenspeicherung*

*Maßnahmen zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht*

*Maßnahmen zur Ermöglichung der Datenübertragbarkeit und zur Gewährleistung der Löschung]*